

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Mehrnbach am
29. April 2021, Tagungsort: Turnhalle Mehrnbach

Anwesende:

1. Bürgermeister Georg Stieglmayr als Vorsitzender
2. Vizebürgermeister Markus Grünseis
3. GV. Dr. Stefan Glaser
4. GV. Peter Bahn
5. GV. Franz Reifetshamer
6. GV. Josef Fery
7. GR. Franz Vorhauer
8. GR. Franz Lettner
9. GR. Josef M. Hötzingner
10. GR. Gerlinde Murauer
11. GR. Josef Buchleitner
12. GR. Gerhard Stieglmayr
13. GR. Gerald Stockinger
14. GR. Andreas Steinbacher
15. GR. Viktoria Kahrer
16. GR. Philipp Lenerth
17. GR. Christoph Wiesner
18. Gr. Susanne Kittl
19. GR. Ewald Steinbinder

Ersatzmitglieder:

- | | | |
|---|-----|-------------------------|
| 1. GR. Alfred Buchleitner | für | GR. Roland Mitterbacher |
| 2. GR. Christoph Buttinger-Adlmanninger | für | GR. Gerald Prey BScN |
| 3. GR. Gerhard Mayer | für | GV. Wolfgang Neuhofer |
| 4. GR. Angelika Stockinger | für | GR. Patrick Zeilinger |
| 5. GR. Herbert Stockinger | für | GR. Klaus Mayer |
| 6. GR. Gerhard Angerschmid | für | GR. Karl Eder |

Der Leiter des Gemeindeamtes: Josef Schrattenecker

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

GR. Gerald Prey BScN
 GR. Roland Mitterbacher
 GV. Wolfgang Neuhofer
 GR. Patrick Zeilinger
 GR. Klaus Mayer
 GR. Karl Eder

nicht entschuldigt:

Die Schriftführerin (§ 54 O.ö. GemO. 1990): Christine Graf

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass:

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 22. April 2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

- 17) Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Ried im Innkreis;
Verhandlungsschrift Nr. 2 vom 10. Februar 2021; Kenntnisnahme
- 18) Inn-Salzach-EUREGIO; Protokoll der Generalsversammlung 2021 vom;
Kenntnisnahme
- 19) RHV-Ried u. Umgebung; Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 12. April
2021; Kenntnisnahme
- 20) Allfälliges

Der Vorsitzende Bgm. Georg Stieglmayr eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie den Amtsleiter und die Schriftführerin sehr herzlich.

Im Speziellen begrüßt er auch Herrn Dietmar Huber von der Fa. Infotech, welcher heute eine Information über den aktuellen Stand zum Glasfaserausbau bringen wird.

Eingangs erkundigt sich der Vorsitzende bei den Mitgliedern des Gemeinderates, ob das Aufbehalten der FFP2-Masken während der Gemeinderatssitzung gewünscht ist oder ob diese – zumindest bei Abgabe einer Wortmeldung - abgenommen werden können.

Die Mitglieder des Gemeinderates einigen sich darauf, dass es jedem Gemeinderat freigestellt sein solle, ob er die Maske während der Sitzung abnehmen bzw. aufbehalten wolle.

Einführend – so der Vorsitzende - wurde bereits erwähnt, dass dem Gemeinderat eine Information zum Glasfaserausbau dargebracht werden solle. Ziel sei es, das Gemeindegebiet flächendeckend mit Breitbandinternet auszustatten. Diesbezüglich habe sich die Gemeinde bereits vor zwei Jahren mit dem Breitbandbüro in Verbindung gesetzt und gemeinsam mit den Nachbargemeinden Eitzing, Kirchheim und Wippenham Interessensbekundungen eingeholt. Von Seiten der Bevölkerung werde der Ausbau unterschiedlich begehrt. Während von manchen Bürgern der Ausbau vehement gefordert werde, werde von anderen Teilen der Bevölkerung die Notwendigkeit eher geringgeschätzt.

Ausschlaggebend für den Ausbau sei jedenfalls die Genehmigung von Fördermitteln. Leider konnten für den Glasfaserausbau in jenen Teilen von Mehrnbach, welche durch die Fibreservice erschlossen werden sollen, für die gegenständliche Förderperiode keine Fördermittel lukriert werden. Natürlich werde man sich auch zukünftig wieder um Fördergelder bemühen, sobald solche erneut in Aussicht gestellt werden.

Der Vorsitzende erwähnt die in den letzten Wochen durch die Fa. Infotech online abgehaltenen Infoveranstaltungen. Erfreulich sei, dass der Fa. Infotech für den Ausbau der Ortschaften Fritzging und Atzing bereits Fördergelder in der letzten Förderperiode zugesichert wurden. Dankenswerterweise habe die Fa. Infotech dies zum Anlass genommen, einen Aktionsraum zu schaffen, wo ein Ausbau stattfinden könne. Abschließend ersucht er die Mitglieder des Gemeinderates den Breitbandausbau in der Bevölkerung auch weiterhin zu bewerben, da es sich jetzt um eine einmalige Aktion mit der Fa. Infotech handelt.

Anschließend ersucht der Vorsitzende den Mitarbeiter der Fa. Infotech, Herrn Huber, um seine Informationen.

Herr Dietmar Huber von der Fa. Infotech stellt sich kurz vor. Als derjenige, der auch die Online-Infoveranstaltungen abgehalten habe, möchte er die Mitglieder des Gemeinderates auf den aktuellen Stand bringen.

Dazu sehen die Mitglieder des Gemeinderates eine kurze Bildschirmpräsentation.

Herr Huber verweist auf das aktuelle Bestandsnetz der Fa. Infotech. Insgesamt wurden in den letzten Jahren jährlich etwa 100 km Glasfaserleitungen durch die Fa. Infotech errichtet. Ziel des Ausbauplans seien 350 km jährlich. Herr Huber listet Gemeinden auf, welche bereits mit Glasfaserinternet durch die Fa. Infotech in den letzten Jahren versorgt wurden.

In Mehrnbach wurde das bestehende Glasfasernetz im Zuge der Geothermieerschließung aufgebaut. Darüber hinaus habe man sich in Mehrnbach um umfangreiche Förderungen für den Ausbau weiterer Ortschaften bemüht.

Mittels Bildschirmpräsentation wird das Aktionsgebiet dargestellt:



Bis 30. Juni 2021 können sich alle Haushalte im definierten Aktionsgebiet von Mehrnbach für einen Glasfaser-Anschluss anmelden.

Im Anschluss wird berechnet, ob bzw. in welchen Bereichen ein Ausbau realisiert werden kann. Hier ist die Anzahl der Anmeldungen in Relation zu den erwarteten Baukosten relevant.

Bereits zugesichert wurden Fördermittel für die Ortschaften Fritzging und Atzing.

Zu den Ausbauvoraussetzungen wird angeführt, dass fixe Anmeldungen der einzelnen Haushalte eine unbedingte Voraussetzung für den Ausbau darstellen und Bestandteil der Kostenkalkulation seien, Interessensbekundungen alleine seien nicht ausreichend. Grundsätzlich sei ein Anschlussgrad von mindestens 50 – 60% zwingend erforderlich, damit ein Ausbau in einem bestimmten Gebiet zustande komme.

Herr Huber merkt an, dass die Anmeldungen derzeit noch sehr zurückhaltend seien, führt dies aber auf die noch andauernde Frist des Aktionszeitraums zurück. Insgesamt zeigt sich der Mitarbeiter der Fa. Infotech optimistisch, dass bis zum Ende des Aktionszeitraumes ausreichend Vertragsabschlüsse fixiert werden können.

Herr Huber appelliert abschließend an alle Anwesenden, die Notwendigkeit dieser neuen Technologie in der Bevölkerung hervorzuheben und Überzeugungsarbeit zu leisten.

Daraufhin steht Herr Huber für Fragen zur Verfügung.

GR Gerald Stockinger erkundigt sich nach den Kosten eines Anschlusses, wenn die Glasfaserleitung im angrenzenden Straßenzug bereits vorbeiführt.

Herr Huber informiert, dass der Anschluss bis zur Grundstücksgrenze kostenlos sei. Die Verlegung der Leitung von der Grundstücksgrenze bis in das Gebäude wird je nach Aufwand verrechnet oder kann vom Liegenschaftseigentümer in Eigenregie durchgeführt werden.

Die monatlichen Kosten seien abhängig von der Wahl des Leistungspaketes, Pakete seien ab € 40 je Monat erhältlich. Ein Vertragsausstieg ist nach 2 Jahren möglich.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Huber für die Präsentation und die Informationen. Bei weiteren Fragen wird auf die Firma Infotech bzw. den vorliegenden Folder verwiesen.

Herr Huber verabschiedet sich und verlässt den Sitzungssaal.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende die Aufnahme folgenden Dringlichkeitsantrages gem. § 46 Abs. 3 Oö. GemO 1990 in die heutige Tagesordnung:

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 Oö. GemO 1990
Festsetzung der Hebesätze für das Finanzjahr 2021; erneute Beratung und Beschlussfassung

Begründung der Dringlichkeit:

Bei der Durchführung der Ordnungsprüfung wurden Mängel festgestellt und der Gemeinde Mehrnbach mitgeteilt. Es ist daher eine erneute Beschlussfassung und Kundmachung erforderlich. Die Beschlussfassung sollte noch in dieser Sitzung durchgeführt werden.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Aufnahme des Tagesordnungspunktes die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

1.) Bericht des Prüfungsausschusses vom 23. März 2021; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt den Bericht des Prüfungsausschusses vom 23. März 2021 vollinhaltlich zur Kenntnis:

* * * *

1.) Kassa- und Belegprüfung

Der Vorsitzende stellt fest, dass bei der heute stattfindenden Sitzung eine Prüfung der Kassa und der Belege vorgenommen werden soll. Er ersucht die Mitglieder des Ausschusses die Prüfung der Bargeldkasse vorzunehmen. GR Wiesner und GR Kittl überprüfen anhand der vorliegenden Münzliste den Stand der Bargeldkasse. Der Barkassenbestand beträgt zum Zeitpunkt der Prüfung € 1.348,47. Die Prüfung der Bargeldkasse hat keine Mängel ergeben.

Es wurden auch die Kassajournale durchgesehen, was keine Beanstandungen ergab. Fragen an den Amtsleiter wurden beantwortet.

Anschließend werden die Kontostände der Girokonten von den einzelnen Bankinstituten überprüft. Diese weisen zum Stichtag folgende Stände auf:

Kontostände zum Stichtag 22.03.2021:

AT06 3445 0000 0271 0515	Girokonto Raika Mehrnbach	446.181,67
AT92 3445 0800 0271 0515	Girokonto Raika Mehrnbach	Wurde aufgelassen
AT63 2033 3000 0000 0927	Girokonto Sparkasse Ried	150.000,00
00088-31380	Wertpapierdepot Sparkasse	
AT02 2033 3000 2502 6667	Profit Card	1.236.912,69
AT84 2033 3000 0004 1095	BBG „Mehrnbach-Eitzing“	37.940,84
	Bankomat	0
	Handkasse (23.03.2021)	1.348,47
	GESAMTSUMME:	1.872.383,67

	Wertpapiere:	
	Rücklagen:	
	Finanzen:	

Danach werden von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses die einzelnen Belege, die in den HH-Ordern seit der letzten Prüfung am 24.09.2020 vorliegen, stichprobenartig überprüft. Fragen, die in diesem Zusammenhang gestellt werden, werden vom Amtsleiter beantwortet.

Da keine Fragen und Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende beim Amtsleiter für dessen Erläuterungen und kommt anschließend zum nächsten Tagesordnungspunkt.

2.) Allfälliges

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:00 Uhr.

* * * *

Der Vorsitzende erkundigt sich, ob zum Prüfbericht Fragen oder Wortmeldungen vorliegen. Da dies nicht der Fall ist, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem Bericht des Prüfungsausschusses die Zustimmung zu erteilen und ersucht hierzu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

2.) Bericht des Prüfungsausschusses vom 13. April 2021; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass sich der gegenständliche Bericht des Prüfungsausschusses auf den Rechnungsabschluss 2020 bezieht.

Zum besseren Verständnis möchte der Vorsitzende den Mitgliedern des Gemeinderates einen kurzen Überblick über den Aufbau und die Zusammensetzung des Rechnungsabschlusses geben. Es sei unbestritten, dass durch die Neuerungen infolge der VRV 2015 viele Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Rechnungsabschluss vorlägen und sich das Verständnis dafür vermutlich erst dann festigen werde, wenn wieder Vergleichszahlen aus Vorjahren existierten.

Dazu erklärt der Vorsitzende Folgendes:

Der Rechnungsabschluss besteht aus einer Ergebnis-, Finanzierungs- und einer Vermögensrechnung. Die Ergebnisrechnung sei vergleichbar mit einer Gewinn- und Verlustrechnung. Aus der Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen werde ein Gewinn- oder Verlustnettoergebnis ermittelt. Von diesem Nettoergebnis werden Zuweisungen an bzw. Entnahmen von den Haushaltsrücklagen gemacht. Das bereinigte Nettoergebnis beträgt € 538.554,45. Dieses Nettoergebnis fließt auch in die Bilanz bzw. in den Vermögenshaushalt ein.

Der Finanzierungshaushalt sei das Pendant zur sog. „Cash-Flow-Rechnung“ in der Privatwirtschaft. Der Finanzierungshaushalt soll die Veränderung der liquiden Mittel darstellen. Die Gemeinde Mehrnbach konnte im Finanzjahr 2020 die liquiden Mittel um € 520.375,97 erhöhen. Die liquiden Mittel werden in der Vermögensrechnung auf der Aktivseite wirksam, während das Nettoergebnis in die Passivseite einfließt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Rechnungsabschluss vom Prüfungsausschuss am 13.04.2021 geprüft wurde. Dazu wird der Bericht zur Kenntnis gebracht:

* * * *

1.) Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020

Gemäß § 92 Abs. 9 OÖ. Gemeindeordnung wird an alle Prüfungsausschussmitglieder ein komplettes Exemplar des Rechnungsabschlusses 2020 übergeben. Der im Zahlenwerk enthaltene „Lagebericht“ lt. VRV 2015 stellt eine Zusammenfassung des Zahlenwerkes dar. Der vorliegende Rechnungsabschluss ist der erste Zahlenabschluss nach der doppelten 3-Komponenten-Rechnung.

Grundsätzlich kann vorweggenommen werden, dass das abgelaufene Haushaltsjahr sowohl aufgrund der neuen VRV 2015 als auch in der wirtschaftlichen Entwicklung sehr herausfordernd war. Die Einbrüche bei den Ertragsanteilen konnten mit den vom Land und Bund beschlossenen Gemeindepaketen großteils kompensiert werden. Weitere wirtschaftliche Folgewirkungen sind aus derzeitiger Sicht schwer einzuschätzen.

Der Geldbestand zum 31.12.2020 weist insgesamt folgende Beträge aus, wobei die Kontostände seitens des Ausschusses überprüft und für korrekt befunden wurden.

Girokonten Raiba Mehrnbach:	€ 510.188,29
	€ 149.787,77
Girokonten Sparkasse Ried:	€ 888.865,23
Betriebsbaugelände Eitzing:	€ 46.553,16
<u>Barkasse</u>	<u>€ 848,59</u>
Gesamt:	€ 1.596.243,04

Das Wertpapierdepot weist zum 31.12. einen Stand von € 402.870,65 aus.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit stellt sich mit einem positiven Saldo von € **758.576,54** dar. Aufgrund der Corona-Pandemie und deren wirtschaftlichen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte hat der OÖ. Landtag beschlossen, dass in den Jahren 2020 und 2021 der Haushaltsausgleich auch dann als erreicht gilt, wenn ein sich ev. errechnendes Minus entweder durch Rücklagen oder durch eine ausreichende Liquidität (Kassenkredit) abgedeckt werden kann.

Anschließend wird der Lagebericht gemäß §49 OÖ. Gemeindehaushaltsordnung detailliert durchbesprochen.

Die investiven Einzelvorhaben (Vorhabenscode 1) weisen zum 31.12.2020 einen Fehlbetrag von insgesamt € **207.628,74** auf. Dieser Fehlbetrag errechnet sich hauptsächlich durch später einlangende Landes- u. BZ-Mittel. Sämtliche Vorhaben sind in ihrer Gesamtheit betrachtet ausfinanziert. Die einzelnen Vorhaben werden eingehend besprochen.

Unter Berücksichtigung der im Haushaltsjahr 2020 getätigten Entnahmen von bzw. Zuweisungen von Rücklagen errechnen sich per 31.12.2020 folgende Rücklagenbestände (Anlage 6b):

Rücklage Seniorenwohnheim:	€ 769.334,82
Rücklage Kanalbau:	€ 235.664,78
Rücklage Wasserleitungsbau:	€ 238.860,07
<u>Allg. Rücklage (Schulbau.):</u>	<u>€ 758.576,54</u>
SUMME:	€ 2.002.436,21

Seit Einführung der VRV 2015 ist jede Rücklage mit einer eigenen Zahlungsmittelreserve (Sparbuch/Girokonto) zu hinterlegen. Dieses Erfordernis soll nun im Jahr 2021 auf der Allg. Rücklage entsprechend angepasst werden. Dazu wurde ein eigenes Rücklagensparbuch bei der Sparkasse Ried/Haag angelegt (derzeit noch keine Negativzinsen auf Sparbücher).

Im weiteren Prüfungsverlauf wird der Schuldennachweis über das Finanzjahr 2020 einer eingehenden Betrachtung unterzogen. Aus derzeitiger Sicht des Finanzmarktes kann auch im laufenden Jahr 2021 weiterhin mit einem sehr niedrigen Zinsniveau gerechnet werden.

Der Gesamtschuldenstand der Gemeinde Mehrnbach beträgt zum 31.12.2020 € **1.279.597,79**.

Zum Jahresende bestanden Haftungen im Ausmaß von insgesamt € **160.309,54** (Anlage 6r).

Abschließend wird der Vermögenshaushalt gemäß Anlage 1c detailliert besprochen und überprüft. Demnach hat sich das Nettovermögen der Gemeinde gegenüber der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 1.1.2020 um € **575.762,37** erhöht und beträgt nun € **13.815.131,30**. Die Bilanzsumme beträgt € **24.397.526,48**.

Weiters hält der Prüfungsausschuss folgendes fest:

In der Gruppe 0 sind die Einnahmen in etwa wie der VA 2020. Die Ausgaben sind um € 140.000,-- unter dem Voranschlag. Die größten Positionen sind die Bezüge gewählter Organe ca. -24.295,12 Geldbezüge Verwaltung ca € -41.455,03 und Pensionen € -43.018,84.

Die Ausgaben für öffentliche Ordnung und Sicherheit waren um € 27.044,63 unter dem Voranschlag. Ausschlaggebend niedriger waren vor allem die Ausgaben bei den Feuerwehren (Blindenhofen ca. €13.000,-- und Oberholz ca. €10.000,--). Die Einnahmen entsprachen in etwa dem Voranschlag.

In der Gruppe 2 entsprachen die Einnahmen und Ausgaben in etwa dem Voranschlag.

In der Gruppe 3 sind im Budget vorgesehene Einnahmen vom Land in Höhe von €181.600,-- noch nicht eingetroffen. Die Ausgaben lagen hier um ca. 23.034,55 unter dem Voranschlag. Die größte Abweichung war hier die Position Parkplatz Gemeindeamt mit ca. € -15.792,22.

Gruppe 4: die Einnahmen und Ausgaben entsprechen ca. dem Voranschlag. Die größten Ausgabenpositionen war der Beitrag für den Sozialhilfverband in Höhe von € 595.092,56.

Gruppe 5: auch hier entsprechen die Einnahmen und Ausgaben in etwa dem Voranschlag. Die größten Ausgabenposition war der Beitrag für die Krankenanstalten in Höhe von €579.903,--.

Gruppe 6: Hier sind die Einnahmen um ca. € 35.054,-- niedriger als im Voranschlag. Die Ausgaben sind ebenfalls um € 45.023,76 niedriger als im Voranschlag. Große Abweichungen gab es bei den Positionen 612002 Straßenbauvorhaben um ca. -69.191,49. Bei den Gemeindestraßen sind die Ausgaben um € 35.676,16 höher als im Voranschlag. Bei den Einnahmen sind € 80.000,-- aus dem Kapitaltransfer von Gemeinden bzw. €15.000,-- KTZ vom Land OÖ nicht eingetroffen.

Gruppe 7: Bei den Wirtschaftsförderungen lagen die Ausgaben um ca. € 62.405,42 unter dem Voranschlag. Die Förderung Handel und Gewerbe lag um ca. € 14.767 unter dem VA. Die Straßenbauten bei den wirtschaftspolitischen Maßnahmen lagen um ca. € 38.187,68 unter dem Voranschlag.

Gruppe 8: bei der Müllbeseitigung lagen die Einnahmen um ca. €12.755,80 über dem VA. Die Ausgaben waren in etwa ident mit dem Voranschlag. Der Winterdienst war um ca. 22.903,76 günstiger als im Voranschlag vorgesehen.

Die Ausgaben der Abwasserbeseitigung sind um ca. € 221.530,63 unter dem VA. Grund dafür sind Verschiebungen bei geplanten Bauten. Die Einnahmen lagen um ca. € 50.496,87 über dem VA. Beim Seniorenwohnheim lagen die Einnahmen um ca. 303.959,60 unter dem VA. Die Ausgaben lagen ebenfalls um € 112.243,81 unter dem VA.

Als positive Entwicklung wird weiters angemerkt, dass sich bei den liquiden Mitteln der Saldo 5 vom Voranschlag mit € 206.600,-- auf € 564.658,78 entwickelt hat.

Weiters taucht noch die Frage auf, worin der Unterschied zwischen Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und Nettoergebnis Rechnungsabschluss liegt. Der Amtsleiter wird dies noch abklären und die Information dann an den Prüfungsausschuss weiterleiten.

Der Rechnungsabschluss 2020 wird sodann von den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis genommen. Im Sinne des § 93 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 stellt der Prüfungsausschuss folgenden

A N T R A G :

Der Gemeinderat wolle den vom Prüfungsausschuss am 13. April 2021 geprüften Rechnungsabschluss 2020 wie folgt beschließen:

Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit		Finanzierungshaushalt		Ergebnishaushalt	
Einzahlungen:	€ 8.105.300,79	Einzahlungen:	€ 8.421.925,69	Erträge:	€ 8.637.315,45
Auszahlungen:	€ 7.346.724,25	Auszahlungen:	€ 7.857.266,94	Aufwände:	€ 8.065.761,88
SALDO:	€ 758.576,54	SALDO (5):	€ 564.658,75	SALDO (0):	€ 571.553,57

2.) Rechnungsabschluss VFI 2020

Auch dieses Rechnungsabschlusswerk war erstmals nach den Kriterien der VRV 2015 zu erstellen.

Von den Prüfungsausschussmitgliedern erfolgt die Überprüfung des Nachweises der liquiden Mittel per 31. Dezember 2020.

Es wird festgestellt, dass sich beim Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ein Überschuss von € 4.562,23 errechnet. Dieser Betrag stellt gleichzeitig den zu leistenden Liquiditätszuschuss an die Gemeinde Mehrnbach dar, der im Finanzjahr 2021 überwiesen wird.

Es bestehen zu Jahresende 2020 keinerlei Schulden oder Haftungen.

In der Folge wird der Lagebericht durchbesprochen.

Der Rechnungsabschluss 2020 wurde sodann von den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis genommen.

Der Prüfungsausschuss stellt sodann folgenden

A N T R A G :

Der Gemeinderat wolle den vom Prüfungsausschuss am 13. April 2021 geprüften Rechnungsabschluss 2020 wie folgt genehmigen:

Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit		Finanzierungshaushalt		Ergebnishaushalt	
Einzahlungen: €	9.095,45	Einzahlungen: €	9.095,45	Erträge: €	25.343,04
Auszahlungen: €	4.821,12	Auszahlungen: €	4.821,12	Aufwände: €	21.134,24
SALDO: €	4.274,33	SALDO (5): €	4.274,33	SALDO (0): €	4.208,80

3.) 3. Allfälliges

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:00 Uhr.

* * * * *

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem Bericht des Prüfungsausschusses vom 13.04.2021 die Zustimmung zu erteilen und ersucht hierzu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

3.) **Gemeinde Mehrnbach – Rechnungsabschluss für das Jahr 2020; Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass der Rechnungsabschluss in der Sitzung des Prüfungsausschusses am 13. April 2021 besprochen und anschließend auf der Amtstafel sowie auf der Homepage der Gemeinde öffentlich kundgemacht wurde.

Amtsleiter Schrattecker teilt mit, dass sich der Rechnungsabschluss, welcher abermals mit Unterstützung durch Herrn Hainzl aus der Marktgemeinde Andorf erstellt wurde, infolge der Vorgaben der VRV zu einem sehr umfangreichen Zahlenwerk entwickelt habe. Generell bezeichnet der Amtsleiter den Rechnungsabschluss als sehr komplexe Materie. Mangels einfacher programmtechnischer Auswertungen sei der Rechnungsabschluss sowohl für Gemeindebedienstete als auch für Gemeindevertreter nur schwer verständlich und führe immer noch zu Verwirrung und Überforderung. Daher wurde insbesondere auch bei den Amtsleiterseminaren angeregt, dass von Seiten der Softwareanbieter an leichter verständlichen Auswertungen gearbeitet werden möge.

Zum Rechnungsabschluss 2020 der Gemeinde Mehrnbach verliest der Amtsleiter folgenden zusammenfassenden Bericht:

Der im Zahlenwerk enthaltene „Lagebericht“ lt. VRV 2015 stellt eine Zusammenfassung des Zahlenwerkes dar. Der vorliegende Rechnungsabschluss ist der erste Zahlenabschluss nach der doppelten 3-Komponenten-Rechnung. (Finanzierungshaushalt; Ergebnishaushalt und Vermögenshaushalt)

Grundsätzlich kann vorweggenommen werden, dass das abgelaufene Haushaltsjahr sowohl aufgrund der neuen VRV 2015 als auch in der wirtschaftlichen Entwicklung sehr herausfordernd war. Die Einbrüche bei den Ertragsanteilen konnten mit den vom Land und Bund beschlossenen Gemeindepaketen großteils kompensiert werden. Weitere wirtschaftliche Folgewirkungen sind aus derzeitiger Sicht schwer einzuschätzen.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit stellt sich mit einem positiven Saldo von € 758.576,54 dar. Aufgrund der Corona-Pandemie und deren wirtschaftlichen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte hat der OÖ. Landtag beschlossen, dass in den Jahren 2020 und 2021 der Haushaltsausgleich auch dann als erreicht gilt, wenn ein sich ev. errechnendes Minus entweder durch Rücklagen oder durch eine ausreichende Liquidität (Kassenkredit) abgedeckt werden kann. Die investiven Einzelvorhaben (Vorhabenscode 1) weisen zum 31.12.2020 einen Fehlbetrag von insgesamt € 207.628,74 auf. Dieser Fehlbetrag errechnet sich hauptsächlich durch später einlangende Landes- u. BZ-Mittel. Sämtliche Vorhaben sind in ihrer Gesamtheit betrachtet ausfinanziert. Die einzelnen Vorhaben werden eingehend besprochen.

Unter Berücksichtigung der im Haushaltsjahr 2020 getätigten Entnahmen von bzw. Zuweisungen von Rücklagen errechnen sich per 31.12.2020 folgende Rücklagenbestände (Anlage 6b):

Rücklage Seniorenwohnheim:	€ 769.334,82
Rücklage Kanalbau:	€ 235.664,78
Rücklage Wasserleitungsbau:	€ 238.860,07
Allg. Rücklage (Schulbau,...):	€ 758.576,54
SUMME:	€ 2.002.436,21

Seit Einführung der VRV 2015 ist jede Rücklage mit einer eigenen Zahlungsmittelreserve (Sparbuch/Girokonto) zu hinterlegen. Dieses Erfordernis soll nun im Jahr 2021 auf der Allg. Rücklage entsprechend angepasst werden. Dazu wurde ein eigenes Rücklagensparbuch bei der Sparkasse Ried/Haag angelegt (derzeit noch keine Negativzinsen auf Sparbücher).

Aus derzeitiger Sicht des Finanzmarktes kann auch im laufenden Jahr 2021 weiterhin mit einem sehr niedrigen Zinsniveau gerechnet werden.

Der Gesamtschuldenstand der Gemeinde Mehrnbach beträgt zum 31.12.2020 € 1.279.597,79.

Zum Jahresende bestanden Haftungen im Ausmaß von insgesamt € 160.309,54 (Anlage 6r).

Das Nettovermögen der Gemeinde hat sich gegenüber der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 1.1.2020 um € 575.762,37 erhöht und beträgt nun € 13.815.131,30.

Die Bilanzsumme beträgt € 24.397.526,48.

Der Amtsleiter möchte daraufhin auf weitere Eckpunkte des Rechnungsabschlusses kurz eingehen:

- Er beziffert den Einbruch bei den Ertragsanteilen gegenüber 2019 um € 184.881,92 und
- erwähnt die Reduzierung der Kommunalsteuer um € 29.152,36.
- Gleichzeitig habe es eine Erhöhung der Krankenanstaltenbeiträge um € 24.820,-- gegeben
- und die Erhöhung des SHV-Beitrages betrug € 41.004,04.
- Der gesamte Rücklagenbestand per 31.12.2020 wurde mit € 2.002.436,21 ausgewiesen.
- Folgende Investitionen wurden 2020 durchgeführt:

Vorhaben Ansätze 5 und 6:

Einsatzkleidung Feuerwehren	€	12.267,83
Parkplatz Gemeindeamt	€	254.207,78
Straßenbau 2011 – 2018	€	44.968,00
Straßenbau 2019 – 2021	€	140.808,51
BBG Eitzing/Mehrnbach	€	8.612,32
Kanalbau RHV-Ried 2001-2020	€	7.822,00
ABA – BA 06 Leitungskataster	€	2.445,82
ABA – BA 10 Hochholz	€	896,03
ABA – BA 12 Kanalsanierung 1. Teil	€	21.849,96
Aufschließung - Mayringergründe	€	489,60

Vorhaben Ansätze 1 und 2:

Gemeindeamt – Büroeinrichtung	€	4.885,27
Volksschule – Kopierer, Notebook	€	3.668,58
HWS-Abstätten	€	80.000,00
Straßenbeleuchtung – Sperlweg u. Schoiblweg	€	10.447,84
WVA-Mehrnbach – Erweiterung u. Pumpenerneuer.	€	15.976,60
Seniorenwohnheim (Waschm. Lichtrufa. U. Versch.)	€	91.375,44

Der Einwohnerstand der Gemeinde Mehrnbach hat sich zwischen 31.12.2019 und 31.12.2020 folgendermaßen verändert:

Einwohner HWS:	2.362	31.12.2019	2.347	31.12.2020
Einwohner NWS:	161	31.12.2019	175	31.12.2020
Gesamt:	2.523	Einwohner	2.522	Einwohner

Insgesamt bezeichnet der Amtsleiter das Jahresergebnis 2020 in Anbetracht der Corona-Situation als sehr positiv.

Der Rechnungsabschluss möge daher wie folgt beschlossen werden:

Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	Finanzierungshaushalt	Ergebnishaushalt
Einzahlungen: € 8.105.300,79	Einzahlungen: € 8.421.925,69	Erträge: € 8.637.315,45
Auszahlungen: € 7.346.724,25	Auszahlungen: € 7.857.266,94	Aufwände: € 8.065.761,88
SALDO: € 758.576,54	SALDO (5): € 564.658,75	SALDO (0): € 571.553,57

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Ausführungen des Amtsleiters und möchte dessen Aussagen, wonach 2020 ein sehr gutes Haushaltsergebnis erzielt werden konnte, nochmals unterstreichen. Ansprechen möchte er in diesem Zusammenhang insbesondere die mit € 500.000 angestrebte Anspargung für die Schulsanierung, die mit € 758.000 sogar noch übertroffen werden konnte.

GR Ewald Steinbinder ergänzt, dass für das Erreichen des Anspargungsziels u.a. die Entwicklung der Bundesertragsanteile und auch die Entwicklung der eigenen Steuereinnahmen in den nächsten Jahren ausschlaggebend sein werden und er erwähnt die prognostizierten Defizite bis 2024. Derzeit könne aber von einem sehr guten Ergebnis gesprochen werden.

LAbg. GV Bahn bemerkt, ohne jemandem etwas absprechen zu wollen, dass, wer sich nicht mit der VRV 2015 auseinandersetze, sich dabei nicht auskennen könne. Er meint, dass es auch dem Land mittlerweile bewusst sei, was den Gemeinden mit der VRV 2015 angetan wurde. Die Finanzlage der Gemeinde Mehrnbach insgesamt bezeichnet LAbg. Bahn als durchaus erfreulich. Insbesondere was die Rücklagen und die Schulden anbelangt, stehe die Gemeinde sehr gut da. Auch wenn bei den investiven Einzelvorhaben ein Abgang ausgewiesen sei, sei dieser doch mit später einlangenden Landes- und BZ-Mitteln abgedeckt. Außerdem sei in den Jahren 2020 und 2021 der Rechnungsabschluss auch dann als ausgeglichen zu werten, wenn Abgänge mit Eigenmitteln bzw. sogar mit Krediten bedeckt werden könnten. So gesehen hätte die Gemeinde Mehrnbach auf Jahre

hinweg ein ausgeglichenes Budget vorzuweisen. Er hofft weiters, dass die Gemeinde Mehrnbach durch den bei der letzten Sitzung des Gemeindevorstands gefassten Beschluss über die Aufnahme einer Buchhalterin zukünftig auch wieder in der Lage sein werde, die Voranschlags- und Rechnungsabschlusserstellung selbständig zu bewältigen. Er sei froh, dass der Gemeindevorstand seinem Vorschlag gefolgt sei, die Einstellung noch am selbigen Tag zu beschließen, da aufgrund des Mangels an Gemeindebuchhalterinnen und der Masse an zu besetzenden Stellen, den Bewerberinnen und Bewerbern Sicherheit gegeben werden müsse, dass sie den Job auch erhalten. Im Großen und Ganzen sei dem Rechnungsabschluss die Zustimmung zu erteilen, da dieser seriös erstellt wurde und zeige, dass in der Gemeinde über Jahre hinweg gut gearbeitet wurde.

Der Vorsitzende möchte dazu ergänzen, dass gemäß dem Beschluss des Gemeindevorstands umgehend Kontakt mit der Bewerberin aufgenommen wurde und man mittlerweile auch eine mündliche Zusage von ihr erhalten habe.

GV Fery teilt seitens der SPÖ-Fraktion mit, dass man sich sehr intensiv mit dem Rechnungsabschluss befasst habe. Er denkt, dass die VRV, auch wenn diese derzeit noch etwas kritisch betrachtet werde, in ein paar Jahren in Fleisch und Blut übergegangen sein werde. Den Bericht aus dem Prüfungsausschuss habe er als sehr hilfreich empfunden. Er bedankt sich beim Amtsleiter für dessen Ausführungen, die auch im Protokoll wiedergegeben wurden. Auch die heutigen Erläuterungen seien förderlich für das Verständnis und die Beurteilung. Daher möchte er den Amtsleiter bitten, den Bericht auch in schriftlicher Form an die SPÖ-Fraktion weiterzuleiten. Insgesamt sehe man den Rechnungsabschluss ebenfalls als tolles Ergebnis und werde diesen vollinhaltlich mit einem klaren „Ja“ unterstützen.

GV Dr. Glaser gibt an, dass auch er sich mit den alten Grundlagen für den Rechnungsabschluss leichter getan habe. Früher haben man auf einen Blick durch die Ausweisung des Soll-Überschusses gesehen, wie sich das Haushaltsergebnis im Vergleich zum Vorjahr verändert habe und es gab nicht drei verschiedene Zahlen, die untereinander verglichen werden mussten. Er hofft, dass es irgendwann ein Seminar geben werde, wodurch der Rechnungsabschluss auch im Detail verständlicher werde. Wenn es tatsächlich so sei, dass das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit in der VRV mit dem Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung in der Privatwirtschaft verglichen werden könne, handelt es sich bei dem Rechnungsabschluss 2020 um ein sensationelles Ergebnis. Generell seien aber alle Zahlen höchst positiv, egal ob es sich um den Finanzierungs- oder um den Ergebnishaushalt oder um die Rücklagen mit rund € 2.000.000 handelt. In Anbetracht des Umstandes, dass es sich hier um ein Coronajahr gehandelt habe, sei das letzte Jahr als ein sehr gutes Jahr zu bezeichnen. In diesem Sinne müsse man sich beim Bürgermeister, insbesondere aber auch beim Amtsleiter, welcher für die solide Haushaltsführung zuständig sei, dafür bedanken, dass sich trotz der Pandemie die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht verschlechtert, sondern im Gegenteil, sogar verbessert haben. Besonders erfreulich sei für ihn die Tatsache, dass man es tatsächlich geschafft habe, eine ordentliche Rücklage für die Schulsanierung zu bilden. Wenn dies so weitergehe, sei dies sehr zufriedenstellend.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat wolle den geprüften Rechnungsabschluss 2020 wie folgt beschließen:

Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	Finanzierungshaushalt	Ergebnishaushalt
Einzahlungen: € 8.105.300,79	Einzahlungen: € 8.421.925,69	Erträge: € 8.637.315,45
Auszahlungen: € 7.346.724,25	Auszahlungen: € 7.857.266,94	Aufwände: € 8.065.761,88
SALDO: € 758.576,54	SALDO (5): € 564.658,75	SALDO (0): € 571.553,57

Der Vorsitzende ersucht hiezu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

4.) VFI der Gemeinde Mehrnbach – Rechnungsabschluss für das Jahr 2020; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass der Rechnungsabschluss des VFI der Gemeinde Mehrnbach für das Jahr 2020 ebenfalls bei der Sitzung des Prüfungsausschusses am 13. April besprochen und in dieser Sitzung beschlossen werden sollte.

Auch dieses Rechnungsabschlusswerk war erstmals nach den Kriterien der VRV 2015 zu erstellen.

Es wird festgestellt, dass sich beim Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ein Überschuss von **€ 4.562,23** errechnet. Dieser Betrag stellt gleichzeitig den zu leistenden Liquiditätszuschuss an die Gemeinde Mehrnbach dar, der im Finanzjahr 2021 überwiesen wird.

Es bestehen zu Jahresende 2020 keinerlei Schulden oder Haftungen

Abschließend bemerkt der Vorsitzende einmal mehr, dass seitens der Gemeinde die Absicht besteht, den VFI in naher Zukunft aufzulösen.

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat wolle den geprüften Rechnungsabschluss 2020 wie folgt genehmigen:

Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit		Finanzierungshaushalt		Ergebnishaushalt	
Einzahlungen: €	9.095,45	Einzahlungen: €	9.095,45	Erträge: €	25.343,04
Auszahlungen: €	4.821,12	Auszahlungen: €	4.821,12	Aufwände: €	21.134,24
SALDO: €	4.274,33	SALDO (5): €	4.274,33	SALDO (0): €	4.208,80

Der Vorsitzende ersucht hierzu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung

Einstimmig im Sinne des Antrages.

5.) ABA Mehrnbach BA 12 – Kanalsanierung Bauetappe 1 – Baumeisterarbeiten, Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass die Baumeisterarbeiten für die Kanalsanierung BA 12, Bauetappe 1 vom Planungsbüro Bauerplan ausgeschrieben wurde und zwölf Firmen zur Angebotslegung eingeladen wurden. Der Vorsitzende nimmt vorweg, dass als Billigstbieter aus der Ausschreibung die Fa. Braumann Tiefbau GmbH aus Antiesenhofen mit einer Angebotssumme von € 996.778,88 hervorgegangen sei. Leider konnte die ursprüngliche Kostenschätzung nicht ganz gehalten werden, zurückzuführen sei dies auf den enormen Anstieg der Baukosten im Allgemeinen.

Von allen zwölf zur Angebotslegung eingeladenen Firmen wurde auch jeweils ein Angebot abgegeben.

Der geprüfte Vergabevorschlag wurde dem Land OÖ vorgelegt. Mittels Schreiben vom 01.04.2021 wurde seitens des Amtes der OÖ. Landesregierung die Zustimmung zur Vergabe mitgeteilt.

Der Amtsleiter fügt hinzu, dass die Kostenschätzung bei ca. € 994.000 gelegen sei und diese durch das vorliegende Bestbieterangebot demnach allem Anschein nach nicht wesentlich überschritten wurde. Zu bedenken sei jedoch, dass bei der Kostenschätzung bereits Reserven für Unvorhergesehenes eingeplant wurden. Insgesamt erscheinen die Angebote der Firmen jedoch seriös und plausibel zu sein, Spekulationen seien nicht erkennbar.

Gemäß Angebotseröffnung vom 16.03.2021 und anschließender Prüfung durch die Fa. Bauerplan ergeben sich laut schriftlichen Angeboten der angeführten Firmen folgende Angebotssummen:

Reihung der geprüften Angebote nach netto Angebotspreis

Firma	Standort	Summe Gesamt		
Braumann Tiefbau GmbH	Antiesenhofen	996.778,88 €	1	100,00%
Leithäusl GmbH	Mehrnbach	1.035.266,84 €	2	103,86%
Swietelsky AG	Taufkirchen an der Pram	1.039.932,48 €	3	104,33%
Held & Francke Bau GmbH	Linz	1.066.338,62 €	4	106,98%
Felbermayr Bau GmbH	Haag am Hausruck	1.068.226,19 €	5	107,17%
STRABAG AG	Pinsdorf	1.078.111,11 €	6	108,16%
RTI Austria GmbH	Pucking	1.090.497,71 €	7	109,40%
Niederndorfer Bau GmbH	Attnang Puchheim	1.100.000,00 €	8	110,36%
GTB Bau GmbH	Anif	1.113.383,64 €	9	111,70%
Quabus GmbH	Streyregg	1.138.766,70 €	10	114,24%
A. Zaussinger Bau GmbH	Unterweißenbach	1.158.828,10 €	11	116,26%
Porr Bau GmbH	Linz	1.180.726,77 €	12	118,45%

Der Amtsleiter merkt an, dass danach getrachtet werde, die Bausumme tunlichst nicht zu überschreiten. Sollten sich Kostenüberschreitungen ergeben, werde man einzelne Sanierungen zurückstellen und einem zukünftigen Abschnitt zuteilen.

Nachdem der Fa. Braumann der Auftrag offiziell erteilt wurde, werde es Gespräche betreffend den Beginn der Bauphase geben.

GR Kittl erkundigt sich nach der Dauer der gegenständlichen Bauetappe. AL Schrattecker erklärt, dass die Bauetappe im kommenden Sommer beginnen und bis zum nächsten Sommer dauern solle. Die Abrechnung solle spätestens Ende nächsten Jahres erfolgen. GR Kittl möchte wissen, ob sich die Fa. Braumann ein Jahr lang an die angebotenen Preise gebunden fühle. Der Amtsleiter bestätigt den derzeitigen starken Anstieg des Baukostenindex, gibt aber an, dass es sich bei den angebotenen Preisen um Fixpreise handelt.

Zur Finanzierung des Sanierungsabschnittes teilt der Vorsitzende mit, dass einerseits die der Gemeinde zugewiesenen KIP-Mittel herangezogen werden sollen, darüber hinaus werden Rücklagen verwendet, die übrige Finanzierung erfolgt durch Darlehensaufnahme.

Auf die Frage von GR Hötzing, welche Teile des Gemeindegebietes von der Bauetappe 1 umfasst sind, erklärt AL Schrattecker, dass die gegenständliche Bauetappe den zu sanierenden Kanalbestand im Bereich „Mehrnbach Süd“ beinhaltet. Bauetappe 2 betrifft im Wesentlichen den Bundesstraßenbereich, während in Bauetappe 3 alle restlichen sanierungsbedürftigen Kanäle des Gemeindegebietes, enthalten sind. Jede Bauetappe sei mit Kosten von ca. € 1.000.000 geschätzt. Die Einteilung der Bauetappen wurde bei einer Sitzung des Bauausschusses besprochen. Sollten sich zwischenzeitig dringliche Sanierungsnotwendigkeiten an Kanälen einer späteren Bauetappe herauskristalisieren, könnte die Sanierung einzelner Stränge vorgezogen werden, dafür müsste allerdings die Sanierung in andere Gebiete allenfalls verschoben werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Auftrag für die Durchführung der Baumeisterarbeiten bei der Kanalsanierung ABA Mehrnbach BA 12 – Bauetappe 1 – zur Angebotssumme von € 996.778,88 an die Fa. Braumann Tiefbau GmbH aus Antiesenhofen zu vergeben und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

6.) ABA Mehrnbach BA 12 – Kanalbauetappe 1 – Baumeisterarbeiten – Bauvertrag; Gemeinde Mehrnbach – Braumann Tiefbau GmbH; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende teilt mit, dass betreffend die Durchführung der Baumeisterarbeiten beim Vorhaben ABA Mehrnbach BA 12, Kanalbauetappe 1, bereits ein Bauvertrag ausgearbeitet, und dieser auch

bereits von der Fa. Braumann Tiefbau GmbH unterfertigt wurde. Während das Datum des Baubeginns erst noch vereinbart werden müsste, wurde als Fertigstellungstermin inklusive Restarbeiten der 31. August 2022 bereits festgehalten.

Nachstehender Bauvertrag wird zur Beschlussfassung vorgelegt:

* * * *

BM Alexander Bauer | Am Dobl 16 | 4092 Esternberg | office@bauerplan.com | +43 664 3954495

BAUVERTRAG

Bauvorhaben

ABA Mehrnbach BA12, BL01

Kanalsanierung Bauetappe 1 (BET 1)

abgeschlossen zwischen Auftraggeber (AG)

Gemeinde Mehrnbach

Mehrnbach 80

4941 Mehrnbach

vertreten durch: **Bürgermeister Georg Stieglmayr**

und dem Auftragnehmer

Firma

Braumann Tiefbau GmbH

Rieder Straße 18

4980 Antiesenhofen

vertreten durch: **DI Klaus Stadlbauer**

Mehrnbach am

I. Auftragserteilung

Die Gemeinde Mehrnbach beauftragt die Firma Braumann Tiefbau GmbH aus Antiesenhofen mit den Bauarbeiten für das Projekt **ABA Mehrnbach BA12, BL01 – Kanalsanierung Bauetappe 1** entsprechend dem Angebot Nr. RAI1035 vom 12.03.2021 mit einer Auftragssumme von **netto € 996.778,88 excl. MwSt.**

II. Bestandteile des Vertrags

1. Das Angebot Nr. RAI1035 vom 12.04.2021 einschließlich der allgemeinen und den besonderen Bestimmungen und dem Leistungsverzeichnis, sofern in diesem Vertrag keine Änderungen vorgenommen wurden.
2. Der wasserrechtliche Bewilligungsbescheid und die bewilligten Detailprojekte. Eine Bewilligung erfolgt sofern Lageabweichungen erforderlich werden, im Nachhinein.
3. Die Ausführungspläne
Die Ausführungsunterlagen werden durch die örtliche Bauaufsicht freigegeben. Dies entbindet den Auftragnehmer jedoch nicht von der Prüf- und Warnpflicht und der Kontrolle der Richtigkeit der Unterlagen.
4. Der gegenständliche Vertrag
5. Das Bundesvergabegesetz und die dazugehörenden Richtlinien und Leitlinie der Vergabe von Leistungen im Bereich Siedlungswasserbau in der geltenden Fassung.
6. Die einschlägigen EuroCodes, Ö-Normen und wenn notwendig die DIN-Normen, außer es wird in diesem Vertrag gegenteiliges festgelegt.
7. Die Vorschriften der Baupolizei, Unfallverhütung, Dienstnehmerschutzverordnung, des Arbeitnehmer(innen)schutzgesetz, des Bauarbeiterkoordinationsgesetz, des SIGE-Plans und der einschlägigen österreichischen Fachverbände.
8. Die Einhaltung der Verordnung für Umwelt, Jugend und Familie über die Trennung bei von Bautätigkeiten anfallenden Materialien laut BGBL. Nr. 259 (Verordnung vom 05.06.1991).

Sollte der AN Widersprüche zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen feststellen, hat dieser den AG umgehend schriftlich davon zu informieren.

III. Leistungen des Vertrags

Gemäß Ö-Norm B2110, Punkt 5.20 wird konkretisierend, ergänzend bzw. abgeändert festgelegt:

1. Der AN erklärt rechtsverbindlich, dass er

- a) zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gewerbebehördlich berechtigt ist, die Leistungen auszuführen.
- b) nur Subunternehmer beschäftigt, welche in der Lage sind, die übertragenen Leistungen gemäß dem Stand der Technik auszuführen und die benötigende Gewerbeberechtigung besitzt. Der AG behält sich vor, Subunternehmer ohne Angabe von Gründen abzulehnen, oder deren Auswechslung zu beantragen, sollte die Leistung und das Gewerk nicht entsprechen.
- c) das Projekt in der vorgesehen Bauzeit abwickeln kann.
- d) Geringfügig geänderte Bauwerke oder zusätzliche Leistungen die im Zusammenhang mit dem Leistungsumfang (Ausschreibung) stehen, zu den Einheitspreisen des Angebotes auszuführen. (gemäß Ö-Norm B2110)
- e) die Haftung der Leistungen der Subunternehmer übernimmt und auch für die Qualität der verwendeten Materialien haftet.
- f) keine illegalen Arbeitskräfte beschäftigt.
- g) über die notwendigen Arbeitskräfte, Geräte und Materialien verfügt, um eine einwandfreie Durchführung der Arbeiten zu gewährleisten.

2. Alle Pläne, Materialien und sonstige Leistungen dieses Vertrages dürfen ausschließlich nach schriftlicher Freigabe durch die Bauaufsicht verwendet und erbracht werden.

Nicht freigegebene Ausführungsunterlagen, Leistungen ohne Auftrag oder eigenmächtige Abweichungen vom Vertrag werden nicht vergütet, sofern der AG sie nicht anerkennt. Auf Anordnung vom AG sind Diese innerhalb vom AG gesetzten Frist auf Kosten des AN zu beseitigen. Sollte dies nicht erfolgen kann sich der AG auf Kosten des AN einer anderen Firma bedienen. Nur bei Vorliegen von Gefahr im Verzug kann der AN Leistungen ohne Auftrag durchführen. Es werden ausschließlich notwendige Leistungen zur Gefahrenabwehr vergütet. Hierbei ist der AG unverzüglich zu verständigen.

BM Alexander Bauer | Am Dobl 16 | 4092 Esternberg | office@bauerplan.com | +43 664 3954495

3. Sollten Leistungen benötigt werden, welche in diesem Vertrag nicht vorgesehen sind, jedoch aber im Zusammenhang mit der bestellten Leistung stehen, hat sie der AN sofern zumutbar, auszuführen. Für diese Leistungen muss vor Ausführung auf Basis des Hauptangebotes ein Nachtragsangebot gestellt und vom AG genehmigt werden.
4. Vertragswidrige und unsachgemäße Leistungen werden vom AG nicht übernommen und vergütet. Diese Leistungen sind innerhalb einer vorgesehenen Frist durch vertragsgemäße zu ersetzen. Der AG behält sich jedoch vor, die Leistungen mit einem entsprechenden Qualitätsabzug zu übernehmen.
5. Die im Zuge der Erdarbeiten gewonnenen Baustoffe (Humus, Mutterboden, Schotter, Sand, Überschussmaterial, ...) verbleiben grundsätzlich, sofern nicht anders vereinbart, im Besitz des AG, welcher ebenfalls über die Verwendung entscheidet.
6. Grundsätzlich ist das Überschussmaterial auf eine vom AN bereitzustellende Deponie zu bringen und einzubauen, sofern mit dem AG nichts anderes vereinbart wurde.
7. Abschließend sind bei allen betroffenen Grundbesitzern schriftliche Bestätigungen über die ordnungsgemäße Rekultivierung durch den AN dem AG zu übermitteln.

Es ist bei dieser Bestätigung auf den Vermerk der Kontrolle der Grundgrenzen hinzuweisen und mit zu bestätigen.

IV. Pönale

Die maximale Höhe der Verzugsstrafe beträgt 5% der Nettoangebotssumme. Für die vorzeitige Fertigstellung wird keine Vergütung gewährt.

Eine Pönale von € 200 pro Kalendertag wird einbehalten, wenn die Fertigstellungs- bzw. Zwischentermine nicht eingehalten werden.

V. Bauzeitplan

Spätestens 2 Wochen nach der Auftragserteilung ist der Bauaufsicht ein detaillierter Bauzeitplan vorzulegen, welcher nach der Freigabe verbindlich ist. Dieser ist unter Berücksichtigung der vom AG vorgegebenen Fertigstellungs- bzw. Zwischenterminen zu erstellen.

BM Alexander Bauer | Am Dobl 16 | 4092 Esternberg | office@bauerplan.com | +43 664 3954495

VI. Termine

Baubeginn: **nach Vereinbarung**

Fertigstellung gesamt inklusive Restarbeiten: **31. August 2022**

VII. Bauleitung

Bauleiter des AN: *Jobst Fritz*

Tel. Nr.: *0676/88113347*

Polier des AN: *Oberradler Josef*

Tel.Nr.: *0676/88113823*

Die Bauleitung ist für die Erfüllung des übertragenen Leistungsumfanges zur Gänze gemäß dem Vertrag verantwortlich.

Die Bauleitung ist vom AN zu übernehmen. Der Bauleiter muss als zuständiger Verhandlungspartner gegenüber dem Vertreter des AG bevollmächtigt sein.

Einen Austausch der Bauleitung bzw. des Poliers seitens des AN muss vom AG schriftlich genehmigt werden. Zu den normalen Arbeitszeiten hat entweder der Bauleiter oder der Polier Anwesenheitspflicht, um den Leistungsumfang fachgerecht zu koordinieren und leiten. Außerdem haben diese, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit zu treffen.

Bei Missachtung der Vertragsbestimmungen, etwaiger anderer Bauweisen oder Missachtung der Unfallverhütungsvorschriften usw. kann der AG den Austausch des Bauleiters und Poliers verlangen.

Bei sämtlichen Besprechungen hat der Bauleiter teilzunehmen. Bei Verhinderung muss ein Vertreter, jedoch jemand der mit diesem Projekt vertraut und als Firmenvertreter bevollmächtigt ist, entsandt werden.

Sämtliche Fortschritte und erbrachten Leistungen sind nachvollziehbar gemäß Ö-NORM B2110 in einem Bautagebuch zu dokumentieren und der Bauaufsicht

BM Alexander Bauer | Am Dobl 16 | 4092 Esternberg | office@bauerplan.com | +43 664 3954495

zur Unterzeichnung vorzulegen. Alle Leistungen, welche nachträglich nicht mehr aufgenommen werden können (Erschwernisse, besondere Bodenverhältnisse,...), sind zusätzlich mittels Fotodokumentation dem Bautagebuch beizulegen.

Die Bauleitung hat die Warnpflicht laut Ö-NORM B2110 einzuhalten. Bedenken und Fehler sind unverzüglich dem Vertreter des AG schriftlich mitzuteilen.

VIII. Bauaufsicht

Mit der Bauaufsicht wurde seitens des AG die Firma Bauerplan BM Alexander Bauer, Am Dobl 16, 4092 Esternberg betraut. Die Bauaufsicht wird von BM Alexander Bauer durchgeführt.

Die Überprüfung der Leistungen durch die Bauaufsicht entheben den AN nicht von seiner Verantwortung für die Bauleitung und vertragsgemäße Ausführung der Leistungen.

Der AN hat den Anweisungen der Bauaufsicht Folge zu leisten. Die Bauaufsicht ist berechtigt jederzeit die vertragsgemäße Leistung und die verwendeten Materialien vor Ort zu überprüfen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass dies auch bei den Subunternehmern ermöglicht wird. Auf Verlangen sind die notwendigen Prüfzeugnisse der Materialien und des Personals zur Einsicht vorzulegen.

IX. Rechnung

Die Abrechnung ist zwingend mittels elektronischer Bauabrechnung gemäß Ö-NORM B2114 durchzuführen.

Zahlungsbedingungen:

Tage des Zahlungsziels beginnen mit dem Einlangen im Büro der Bauaufsicht

Abschlagsrechnungen	30 Tage	Skonto%
Teilschluss- und Schlussrechnungen	60 Tage	Skonto%

Abschlagsrechnung

Während der Bauzeit können vom AN höchstens monatlich Abschlagsrechnungen über die erfolgten Leistungen gestellt werden. Die Abschlagsrechnungen müssen fortlaufend nummeriert werden und sind in 3-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Es dürfen nur dokumentierte Leistungen verrechnet werden. Bei elektronischer Übermittlung eines Datenträgers ist trotzdem die Rechnungsaufstellung, Massenermittlung, Summenblätter und die zusätzlichen Dokumentationen in 2-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Teilschlussrechnungen

Die Legung von Teilschlussrechnungen darf ausschließlich auf Anordnung oder in Absprache mit dem AG erfolgen.

Schlussrechnungen

Die Schlussrechnung kann erst nach einem gemeinsamen Aufmaß erstellt werden. Diese ist spätestens 4 Monate nach Abschluss der Restarbeiten in 3-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Alle analog und digital vorhandenen und geforderten Daten sind mit der Vorlage der Schlussrechnung zu übergeben.

X. Übergabe – Übernahme

Gemäß Ö-NORM B2110 muss der AN die förmliche Übernahme durch den AG schriftlich beantragen. Eine Übernahme kann nur bei einer vollständig überlieferten Dokumentation aller geforderten Unterlagen wie Betriebsanleitungen, Bestandspläne, Baurestmassennachweis und die geprüfte Schlussrechnung erfolgen.

Die Übernahme kann bei Mängel oder unvollständigen Unterlagen verweigert werden. Danach folgt ein weiteres Ansuchen um Übernahme an den AG.

XI. Sicherstellung

Die Laufzeit des Haftbriefs ist bis zur tatsächlichen Gesamtfertigstellung auszustellen.

Kautio – nicht vorgesehen

Deckungsrücklass (bei Abschlagsrechnungen) 5%

Hafrücklass (bei Schluss- und Teilschlussrechnungen) 2%

Der Hafrücklass wird für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Dieser kann jedoch nach Absprache mit dem AG gegen Vorlage eines Haftbriefs (Gebühren zu Lasten des AN) abgelöst werden.

Eine Klausel im Haftbrief betreffend der Prüfung des Rechtsgrundes ist nicht zulässig.

XII. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Vertragspartner ist Ried im Innkreis

Ein Schiedsgericht ist nicht vorgesehen!

XIII. Rechte Dritter

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor der Inanspruchnahme fremden Grundes auch dann mit dem Eigentümer desselben in Verbindung zu setzen, wenn zwischen diesem und dem AG schon eine bindende Vereinbarung besteht.

Verweigert ein Grundeigentümer die Zustimmung zur Inanspruchnahme seines Grundstückes, so ist der AG hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

BM Alexander Bauer | Am Dobl 16 | 4092 Esternberg | office@bauerplan.com | +43 664 3954495

Rechtsgültige Unterfertigung
des Auftraggebers

Rechtsgültige Unterfertigung
des Auftragnehmers

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



Mehrbach am

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem gegenständlichen Bauvertrag für die Baumeisterarbeiten an der Kanalbauetappe 1 (ABA Mehrnbach BA 12), abgeschlossen zwischen der Gemeinde Mehrnbach und der Fa. Braumann Tiefbau GmbH, die Zustimmung zu erteilen und ersucht hierzu um eine Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

7. ABA Mehrnbach BA 12 – Kanalbauetappe 1 – Prüfmaßnahmen, Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass auch die Prüfmaßnahmen für das Vorhaben ABA Mehrnbach BA 12 – Kanalbauetappe 1 - vom Planungsbüro Bauerplan ausgeschrieben und vier Firmen zur Legung eines Angebotes eingeladen wurden.

Von nachstehend angeführten drei Firmen wurden schriftliche Angebote mit folgenden Angebotssummen abgegeben:

1	WDL GmbH	Linz	€ 14.652,24
2	Maier Bauer Prüftechnik GmbH	Raab	€ 17.717,50
3	RTI Austria GmbH	Pucking	€ 23.569,94

AL Schrattenecker ergänzt zur Erklärung, dass die Prüfmaßnahmen nicht von der bauausführenden Firma selbst durchgeführt werden dürfen und demnach eine zusätzliche Ausschreibung notwendig war.

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Auftrag für die Durchführung der Prüfmaßnahmen gemäß dem vorliegenden Angebot an die Fa. WDL GmbH aus Linz zur Angebotssumme von € 14.652,24 zu vergeben und ersucht hierzu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

8.) ABA Mehrnbach BA 12 – Kanalbauetappe 1 – Prüfmaßnahmen – Bauvertrag: Gemeinde Mehrnbach – WDL GesmbH; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende teilt mit, dass auch betreffend die Durchführung der Prüfmaßnahmen beim Bauvorhaben ABA Mehrnbach BA 12 – Kanalbauetappe 1 - der Abschluss eines Bauvertrages mit der den Auftrag erhaltenden Firma erforderlich ist.

Dazu wird nachstehender Bauvertrag zur Beschlussfassung vorgelegt.

* * * *

BM Alexander Bauer | Am Dobl 16 | 4092 Esternberg | office@bauerplan.com | +43 664 3954495

BAUVERTRAG

Bauvorhaben

ABA Mehrnbach BA12, BL02

Kanalsanierung Bauetappe 1 (BET 1)

PRÜFMASNAHMEN

abgeschlossen zwischen Auftraggeber (AG)

Gemeinde Mehrnbach

Mehrnbach 80

4941 Mehrnbach

vertreten durch: **Bürgermeister Georg Stieglmayr**

und dem Auftragnehmer

Firma

WDL-WasserdienstleistungsGmbH

Böhmerwaldstraße 3

4021 Linz

vertreten durch:

Mehrnbach am

I. Auftragserteilung

Die Gemeinde Mehrnbach beauftragt die Firma WDL-WasserdienstleistungsGmbH aus Antiesenhofen mit den Bauarbeiten für das Projekt **ABA Mehrnbach BA12, BL02 – Kanalsanierung Bauetappe 1 Prüfmaßnahmen** entsprechend dem Angebot vom 09.04.2021 mit einer Auftragssumme von **netto € 14.652,24 excl. MwSt.**

II. Bestandteile des Vertrags

1. Das Angebot vom 09.04.2021 einschließlich der allgemeinen und den besonderen Bestimmungen und dem Leistungsverzeichnis, sofern in diesem Vertrag keine Änderungen vorgenommen wurden. Eine Massenänderung von 57Stk auf 2Stk erfolgte vor der Angebotsabgabe bei der Position 908501A.
2. Der wasserrechtliche Bewilligungsbescheid und die bewilligten Detailprojekte. Eine Bewilligung erfolgt sofern Lageabweichungen erforderlich werden, im Nachhinein.
3. Die Ausführungspläne
Die Ausführungsunterlagen werden durch die örtliche Bauaufsicht freigegeben. Dies entbindet den Auftragnehmer jedoch nicht von der Prüf- und Warnpflicht und der Kontrolle der Richtigkeit der Unterlagen.
4. Der gegenständliche Vertrag
5. Das Bundesvergabegesetz und die dazugehörenden Richtlinien und Leitlinie der Vergabe von Leistungen im Bereich Siedlungswasserbau in der geltenden Fassung.
6. Die einschlägigen EuroCodes, Ö-Normen und wenn notwendig die DIN-Normen, außer es wird in diesem Vertrag gegenteiliges festgelegt.
7. Die Vorschriften der Baupolizei, Unfallverhütung, Dienstnehmerschutzverordnung, des Arbeitnehmer(innen)schutzgesetz, des Bauarbeiterkoordinationsgesetz, des SIGE-Plans und der einschlägigen österreichischen Fachverbände.
8. Die Einhaltung der Verordnung für Umwelt, Jugend und Familie über die Trennung bei von Bautätigkeiten anfallenden Materialien laut BGBL. Nr. 259 (Verordnung vom 05.06.1991).

Sollte der AN Widersprüche zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen feststellen, hat dieser den AG umgehend schriftlich davon zu informieren.

III. Leistungen des Vertrags

Gemäß Ö-Norm B2110, Punkt 5.20 wird konkretisierend, ergänzend bzw. abgeändert festgelegt:

1. Der AN erklärt rechtsverbindlich, dass er
 - a) zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gewerbebehördlich berechtigt ist, die Leistungen auszuführen.
 - b) nur Subunternehmer beschäftigt, welche in der Lage sind, die übertragenen Leistungen gemäß dem Stand der Technik auszuführen und die benötigende Gewerbeberechtigung besitzt. Der AG behält sich vor, Subunternehmer ohne Angabe von Gründen abzulehnen, oder deren Auswechslung zu beantragen, sollte die Leistung und das Gewerk nicht entsprechen.
 - c) das Projekt in der vorgesehenen Bauzeit abwickeln kann.
 - d) Geringfügig geänderte Bauwerke oder zusätzliche Leistungen die im Zusammenhang mit dem Leistungsumfang (Ausschreibung) stehen, zu den Einheitspreisen des Angebotes auszuführen. (gemäß Ö-Norm B2110)
 - e) die Haftung der Leistungen der Subunternehmer übernimmt und auch für die Qualität der verwendeten Materialien haftet.
 - f) keine illegalen Arbeitskräfte beschäftigt.
 - g) über die notwendigen Arbeitskräfte, Geräte und Materialien verfügt, um eine einwandfreie Durchführung der Arbeiten zu gewährleisten.
2. Alle Pläne, Materialien und sonstige Leistungen dieses Vertrages dürfen ausschließlich nach schriftlicher Freigabe durch die Bauaufsicht verwendet und erbracht werden.

Nicht freigegebene Ausführungsunterlagen, Leistungen ohne Auftrag oder eigenmächtige Abweichungen vom Vertrag werden nicht vergütet, sofern der AG sie nicht anerkennt. Auf Anordnung vom AG sind diese innerhalb vom AG gesetzten Frist auf Kosten des AN zu beseitigen. Sollte dies nicht erfolgen kann sich der AG auf Kosten des AN einer anderen Firma bedienen. Nur bei Vorliegen von Gefahr im Verzug kann der AN Leistungen ohne Auftrag durchführen. Es werden ausschließlich notwendige Leistungen zur Gefahrenabwehr vergütet. Hierbei ist der AG unverzüglich zu verständigen.

3. Sollten Leistungen benötigt werden, welche in diesem Vertrag nicht vorgesehen sind, jedoch aber im Zusammenhang mit der bestellten Leistung stehen, hat sie der AN sofern zumutbar, auszuführen. Für diese Leistungen muss vor Ausführung auf Basis des Hauptangebotes ein Nachtragsangebot gestellt und vom AG genehmigt werden.
4. Vertragswidrige und unsachgemäße Leistungen werden vom AG nicht übernommen und vergütet. Diese Leistungen sind innerhalb einer vorgesehenen Frist durch vertragsgemäße zu ersetzen. Der AG behält sich jedoch vor, die Leistungen mit einem entsprechenden Qualitätsabzug zu übernehmen.
5. Die im Zuge der Erdarbeiten gewonnenen Baustoffe (Humus, Mutterboden, Schotter, Sand, Überschussmaterial, ...) verbleiben grundsätzlich, sofern nicht anders vereinbart, im Besitz des AG, welcher ebenfalls über die Verwendung entscheidet.
6. Grundsätzlich ist das Überschussmaterial auf eine vom AN bereitzustellende Deponie zu bringen und einzubauen, sofern mit dem AG nichts anderes vereinbart wurde.
7. Abschließend sind bei allen betroffenen Grundbesitzern schriftliche Bestätigungen über die ordnungsgemäße Rekultivierung durch den AN dem AG zu übermitteln.

Es ist bei dieser Bestätigung auf den Vermerk der Kontrolle der Grundgrenzen hinzuweisen und mit zu bestätigen.

IV. Pönale

Die maximale Höhe der Verzugsstrafe beträgt 5% der Nettoangebotssumme. Für die vorzeitige Fertigstellung wird keine Vergütung gewährt.

Eine Pönale von € 200 pro Kalendertag wird einbehalten, wenn die Fertigstellungs- bzw. Zwischentermine nicht eingehalten werden.

V. Bauzeitplan

Spätestens 2 Wochen nach der Auftragserteilung ist der Bauaufsicht ein detaillierter Bauzeitplan vorzulegen, welcher nach der Freigabe verbindlich ist. Dieser ist unter Berücksichtigung der vom AG vorgegebenen Fertigstellungs- bzw. Zwischenterminen zu erstellen.

BM Alexander Bauer | Am Dobl 16 | 4092 Esternberg | office@bauerplan.com | +43 664 3954495

VI. Termine

Baubeginn: **nach Vereinbarung**

Fertigstellung gesamt inklusive Restarbeiten: **31. August 2022**

VII. Bauleitung

Bauleiter des AN:

Tel. Nr.:

Polier des AN:

Tel.Nr.:

Die Bauleitung ist für die Erfüllung des übertragenen Leistungsumfanges zur Gänze gemäß dem Vertrag verantwortlich.

Die Bauleitung ist vom AN zu übernehmen. Der Bauleiter muss als zuständiger Verhandlungspartner gegenüber dem Vertreter des AG bevollmächtigt sein.

Einen Austausch der Bauleitung bzw. des Poliers seitens des AN muss vom AG schriftlich genehmigt werden. Zu den normalen Arbeitszeiten hat entweder der Bauleiter oder der Polier Anwesenheitspflicht, um den Leistungsumfang fachgerecht zu koordinieren und leiten. Außerdem haben diese, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit zu treffen.

Bei Missachtung der Vertragsbestimmungen, etwaiger anderer Bauweisen oder Missachtung der Unfallverhütungsvorschriften usw. kann der AG den Austausch des Bauleiters und Poliers verlangen.

Bei sämtlichen Besprechungen hat der Bauleiter teilzunehmen. Bei Verhinderung muss ein Vertreter, jedoch jemand der mit diesem Projekt vertraut und als Firmenvertreter bevollmächtigt ist, entsandt werden.

Sämtliche Fortschritte und erbrachten Leistungen sind nachvollziehbar gemäß Ö-NORM B2110 in einem Bautagebuch zu dokumentieren und der Bauaufsicht

zur Unterzeichnung vorzulegen. Alle Leistungen, welche nachträglich nicht mehr aufgenommen werden können (Erschwernisse, besondere Bodenverhältnisse,...), sind zusätzlich mittels Fotodokumentation dem Bautagebuch beizulegen.

Die Bauleitung hat die Warnpflicht laut Ö-NORM B2110 einzuhalten. Bedenken und Fehler sind unverzüglich dem Vertreter des AG schriftlich mitzuteilen.

VIII. Bauaufsicht

Mit der Bauaufsicht wurde seitens des AG die Firma Bauerplan BM Alexander Bauer, Am Dobl 16, 4092 Esternberg betraut. Die Bauaufsicht wird von BM Alexander Bauer durchgeführt.

Die Überprüfung der Leistungen durch die Bauaufsicht entheben den AN nicht von seiner Verantwortung für die Bauleitung und vertragsgemäße Ausführung der Leistungen.

Der AN hat den Anweisungen der Bauaufsicht Folge zu leisten. Die Bauaufsicht ist berechtigt jederzeit die vertragsgemäße Leistung und die verwendeten Materialien vor Ort zu überprüfen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass dies auch bei den Subunternehmern ermöglicht wird. Auf Verlangen sind die notwendigen Prüfzeugnisse der Materialien und des Personals zur Einsicht vorzulegen.

IX. Rechnung

Die Abrechnung ist zwingend mittels elektronischer Bauabrechnung gemäß Ö-NORM B2114 durchzuführen.

Zahlungsbedingungen:

Tage des Zahlungsziels beginnen mit dem Einlangen im Büro der Bauaufsicht

Abschlagsrechnungen	30 Tage	Skonto %
Teilschluss- und Schlussrechnungen	60 Tage	Skonto %

Abschlagsrechnung

Während der Bauzeit können vom AN höchstens monatlich Abschlagsrechnungen über die erfolgten Leistungen gestellt werden. Die Abschlagsrechnungen müssen fortlaufend nummeriert werden und sind in 3-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Es dürfen nur dokumentierte Leistungen verrechnet werden. Bei elektronischer Übermittlung eines Datenträgers ist trotzdem die Rechnungsaufstellung, Massenermittlung, Summenblätter und die zusätzlichen Dokumentationen in 2-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Teilschlussrechnungen

Die Legung von Teilschlussrechnungen darf ausschließlich auf Anordnung oder in Absprache mit dem AG erfolgen.

Schlussrechnungen

Die Schlussrechnung kann erst nach einem gemeinsamen Aufmaß erstellt werden. Diese ist spätestens 4 Monate nach Abschluss der Restarbeiten in 3-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Alle analog und digital vorhandenen und geforderten Daten sind mit der Vorlage der Schlussrechnung zu übergeben.

X. Übergabe – Übernahme

Gemäß Ö-NORM B2110 muss der AN die förmliche Übernahme durch den AG schriftlich beantragen. Eine Übernahme kann nur bei einer vollständig überlieferten Dokumentation aller geforderten Unterlagen wie Betriebsanleitungen, Bestandspläne, Baurestmassennachweis und die geprüfte Schlussrechnung erfolgen.

Die Übernahme kann bei Mängel oder unvollständigen Unterlagen verweigert werden. Danach folgt ein weiteres Ansuchen um Übernahme an den AG.

XI. Sicherstellung

Die Laufzeit des Haftbriefs ist bis zur tatsächlichen Gesamtfertigstellung auszustellen.

Kaution – nicht vorgesehen

~~**Deckungsrücklass** (bei Abschlagsrechnungen) 5%~~

~~**Hafrücklass** (bei Schluss- und Teilschlussrechnungen) 2%~~

~~Der Hafrücklass wird für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Dieser kann jedoch nach Absprache mit dem AG gegen Vorlage eines Haftbriefs (Gebühren zu Lasten des AN) abgelöst werden.~~

~~Eine Klausel im Haftbrief betreffend der Prüfung des Rechtsgrundes ist nicht zulässig.~~

XII. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Vertragspartner ist Ried im Innkreis

Ein Schiedsgericht ist nicht vorgesehen!

XIII. Rechte Dritter

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor der Inanspruchnahme fremden Grundes auch dann mit dem Eigentümer desselben in Verbindung zu setzen, wenn zwischen diesem und dem AG schon eine bindende Vereinbarung besteht.

Verweigert ein Grundeigentümer die Zustimmung zur Inanspruchnahme seines Grundstückes, so ist der AG hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

BM Alexander Bauer | Am Dobl 16 | 4092 Esternberg | office@bauerplan.com | +43 664 3954495

Rechtsgültige Unterfertigung
des Auftraggebers

Rechtsgültige Unterfertigung
des Auftragnehmers

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Mehrnbach am

Bauvertrag ABA Mehrnbach BA12, BL02 – Kanalsanierung Bauetappe 1 Prüfma. Seite 8 von 8

* * * * *

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem gegenständlichen Bauvertrag für die Prüfmaßnahmen beim Vorhaben ABA Mehrnbach BA 12 – Kanalbauetappe 1, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Mehrnbach und der Fa. WDL GesmbH, die Zustimmung zu erteilen und ersucht hiezu um ein Handzeichen.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

9.) Huber Margarete; 4932 Kirchheim; Kündigung Transportvertrag Kindergarten Riegerting mit Ablauf Kindergartenjahr 2020/2021; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Kindergartentransport für den Kindergarten Riegerting mehr als zwanzig Jahre lang von Frau Margarete Huber aus Kirchheim zur vollsten Zufriedenheit der Gemeinde durchgeführt wurde. Aufgrund ihrer bevorstehenden Pensionierung hat Frau Huber nun den Kindergartentransport mit Ablauf des Kindergartenjahres 2020/2021 gekündigt.

Der Amtsleiter ergänzt, dass Frau Huber ursprünglich davon ausgegangen sei, einen Nachfolger für den Betrieb ihrer drei Busse zu finden. Leider habe sich aber kein Unternehmen zur Übernahme ihrer Konzession beworben.

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Kündigung des Transportvertrages für den Kindergarten Riegerting mit Frau Margarete Huber die Zustimmung zu erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

10.) Kindergartentransportvertrag für die Kindergärten Mehrnbach und Riegerting mit der Fa. Stuhlberger – Reisen GmbH, Aspach; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende teilt mit, dass beabsichtigt sei, die Fa. Stuhlberger Reisen GmbH aus Aspach, welche bereits den Kindergartentransport für den Kindergarten Mehrnbach durchführt, auch mit der Beförderung der Kindergartenkinder des Kindergarten Riegerting zu beauftragen. Dazu ist der Abschluss eines neuen Kindergartentransportvertrages erforderlich.

Der Amtsleiter verweist auf einen Mustervertrag zwischen WKO und Gemeindebund, der von der Gemeinde Mehrnbach vorbefüllt und an die Fa. Stuhlberger mit der Bitte um Retournierung übermittelt wurde. Leider sei der unterfertigte Vertrag bis zur Sitzung nicht mehr eingelangt, sohin sei eine Vertagung dieses Tagesordnungspunktes notwendig.

GR Wiesner erkundigt sich in diesem Zusammenhang ganz allgemein hinsichtlich der Auslastung des Kindergartens Riegerting im nächsten Jahr. Offenbar gehe in Waldzell ab September der neue Kindergarten in Betrieb.

Der Vorsitzende berichtet, dass im kommenden Jahr noch zwei Kinder aus Waldzell den Kindergarten Riegerting besuchen, ab dem darauffolgenden Jahr sei diese Betreuung jedoch auslaufend. Insgesamt hätten sich die Kinderzahlen aber wieder erhöht, sodass der Fortbestand für das kommende Jahr – nicht zuletzt aufgrund der Kooperation mit Lohnsburg - gesichert sei.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Kindergartentransportvertrag mit der Fa. Stuhlberger – Reisen GmbH auf die nächste Sitzung zu vertagen und ersucht hiezu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

11.) Raumordnungsvertrag zu Abänderung Flächenwidmungsplan Nr. 77; Gemeinde Mehrnbach – [REDACTED]; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende teilt mit, dass ein entsprechender Raumordnungsvertrag von Rechtsanwalt Dr. Glaser ausgearbeitet wurde und ein entsprechender Entwurf nunmehr zur Beschlussfassung vorliegt. Er ersucht GV Dr. Glaser um eine kurze Erläuterung.

GV Dr. Glaser teilt mit, dass es sich hier um einen Standardvertrag handelt. Im Allgemeinen bezeichnet GV Dr. Glaser den Raumordnungsvertrag der Gemeinde Mehrnbach im Vergleich zu jenen anderer Gemeinden als eher milde, sowohl was die Fristen als auch was die Strafen anbelangt. Das Pönale wurde mit 30% des Verkehrswertes festgesetzt. Im konkreten Fall würde er empfehlen, dass diese Pönalverpflichtung auch grundbücherlich einverleibt werden sollte. Hiefür sei eine notariell beglaubigte Unterfertigung des Vertrages erforderlich. Ansonsten entspricht der Vertrag jenem Mustervertrag, der vor einigen Jahren vom Gemeinderat beschlossen wurde.

Der Amtsleiter berichtet, dass es sich hier um die Parzellen 165/12, 165/13 und 165/14, KG Mehrnbach handelt. Ein entsprechendes Umwidmungsverfahren wurde bei der Gemeinderatssitzung im November 2020 eingeleitet. Lt. Aussagen der Umwidmungswerberin sei eine der betroffenen Parzellen bereits verkauft.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der vorliegende Vertrag von der Umwidmungswerberin bereits unterfertigt wurde.

Nachstehend angeführter Raumordnungsvertrag wird zur Beschlussfassung vorgelegt.

* * * *

Raumordnungsvertrag im Originalprotokoll ersichtlich!

* * * *

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Raumordnungsvertrag zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 77 die Zustimmung zu erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

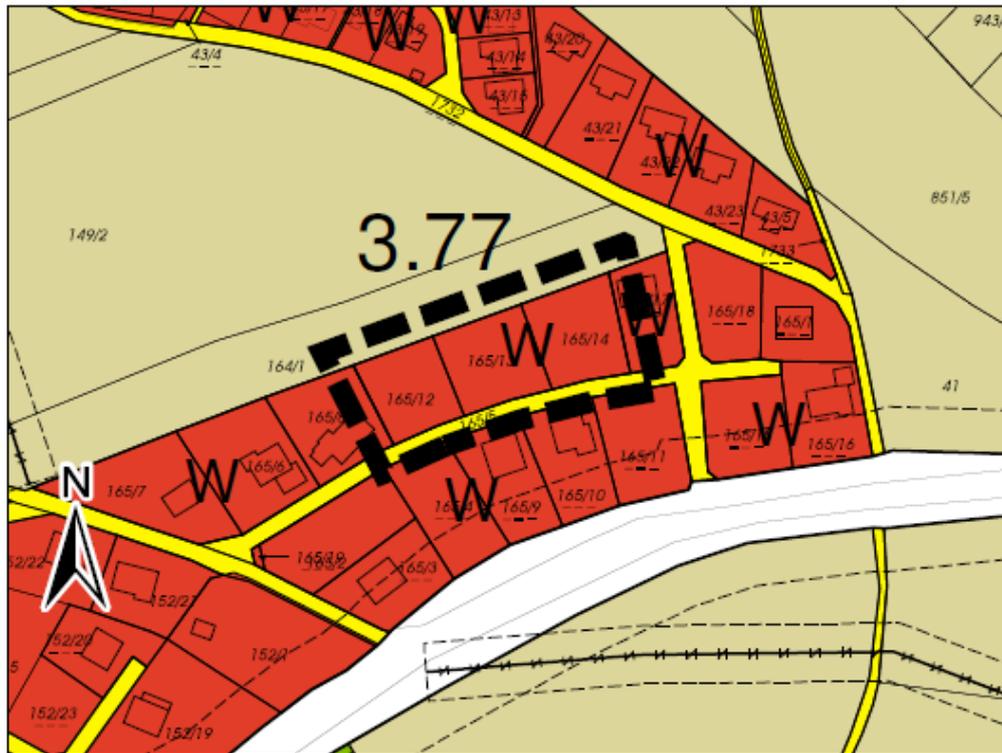
Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

12.) Abänderung des Flächenwidmungsplan Nr. 77 „[REDACTED]“ – endgültige Beschlussfassung; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass die Abänderung des Flächenwidmungsplanes für die Umwidmungswerberin bereits bei der Sitzung des Gemeinderates am 05. November 2020 grundsätzlich beschlossen wurde. Grund für die geplante Änderung ist die beabsichtigte Schaffung von drei Bauparzellen im Bereich des Sonnenhanges.

FWP Änderung Nr 3.77 M 1:2•000



Gemäß Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung, vom 07.04.2021 werden zur geplanten Umwidmung unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen der einzelnen Fachabteilungen des Landes keine fachlichen Einwendungen erhoben. Angeführt wird allerdings eine Stellungnahme von Rechtsanwältin Fr. Mag. Elisabeth Mitterbauer, welche die Eigentümerin der westlich an die von der Umwidmung betroffenen Grundstücke angrenzenden Parzelle in ihrem rechtlichen Interesse vertritt. In der Stellungnahme werden zwar Einwendungen erhoben, diese hindern die Fortführung des Verfahrens jedoch nicht.

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 77 im Bereich des Sonnenhanges von Grünland in „Wohngebiet“ die Zustimmung zu erteilen und ersucht hierzu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

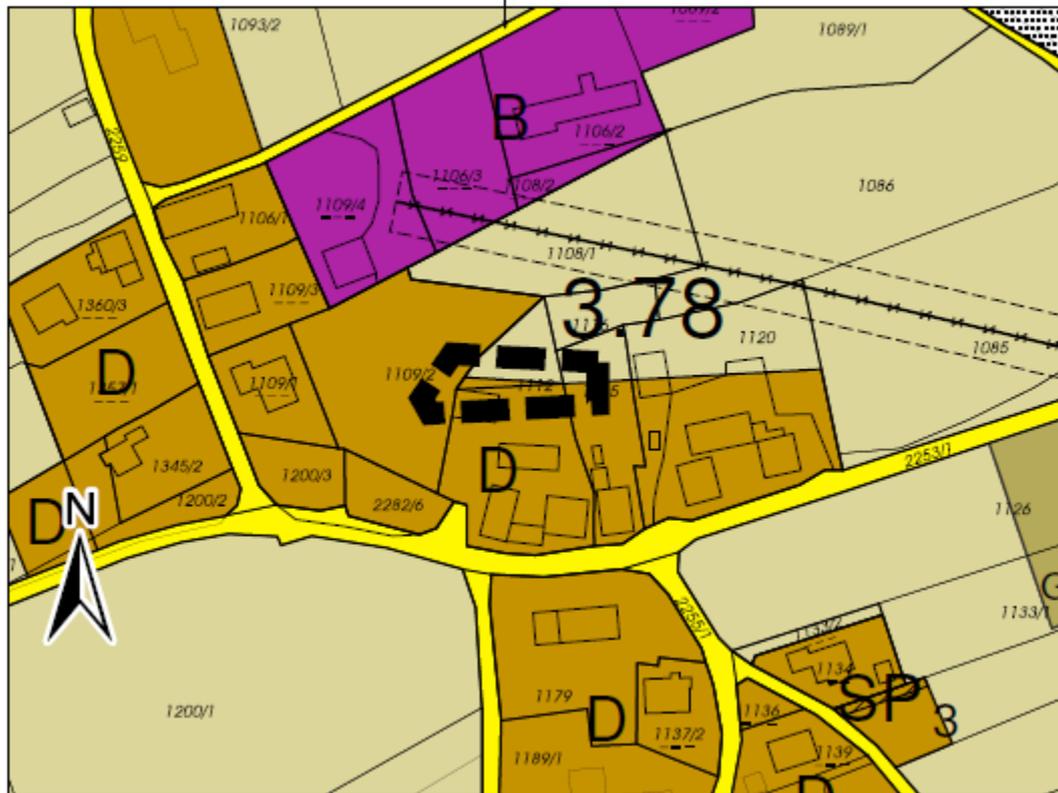
Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

13.) Abänderung Flächenwidmungsplan Nr. 78 „[REDACTED]“ – endgültige Beschlussfassung; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass sich die gegenständliche Abänderung des Flächenwidmungsplanes auf die Liegenschaft „Abstätten 6“ vulgo „Moar“ bezieht.

FWP Änderung Nr 3.78 M 1:2.000



Der entsprechende Grundsatzbeschluss wurde bereits bei der Sitzung des Gemeinderates am 05. November 2020 gefasst. Geplant ist eine geringfügige Erweiterung im nördlichen Bereich der Parzelle Nr. 1112, KG Atzing, damit die gesetzlich geforderten Abstände eines bestehenden Gebäudes zur Grundgrenze eingehalten werden und dadurch die Ausweisung eines Bauplatzes ermöglicht werden kann.

Gemäß Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung, vom 07.04.2021 werden zur geplanten Umwidmung unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen der einzelnen Fachabteilungen des Landes keine Einwendungen erhoben.

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 78 im Bereich der Ortschaft Abstätten von Grünland in „Dorfgebiet“ endgültig die Zustimmung zu erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

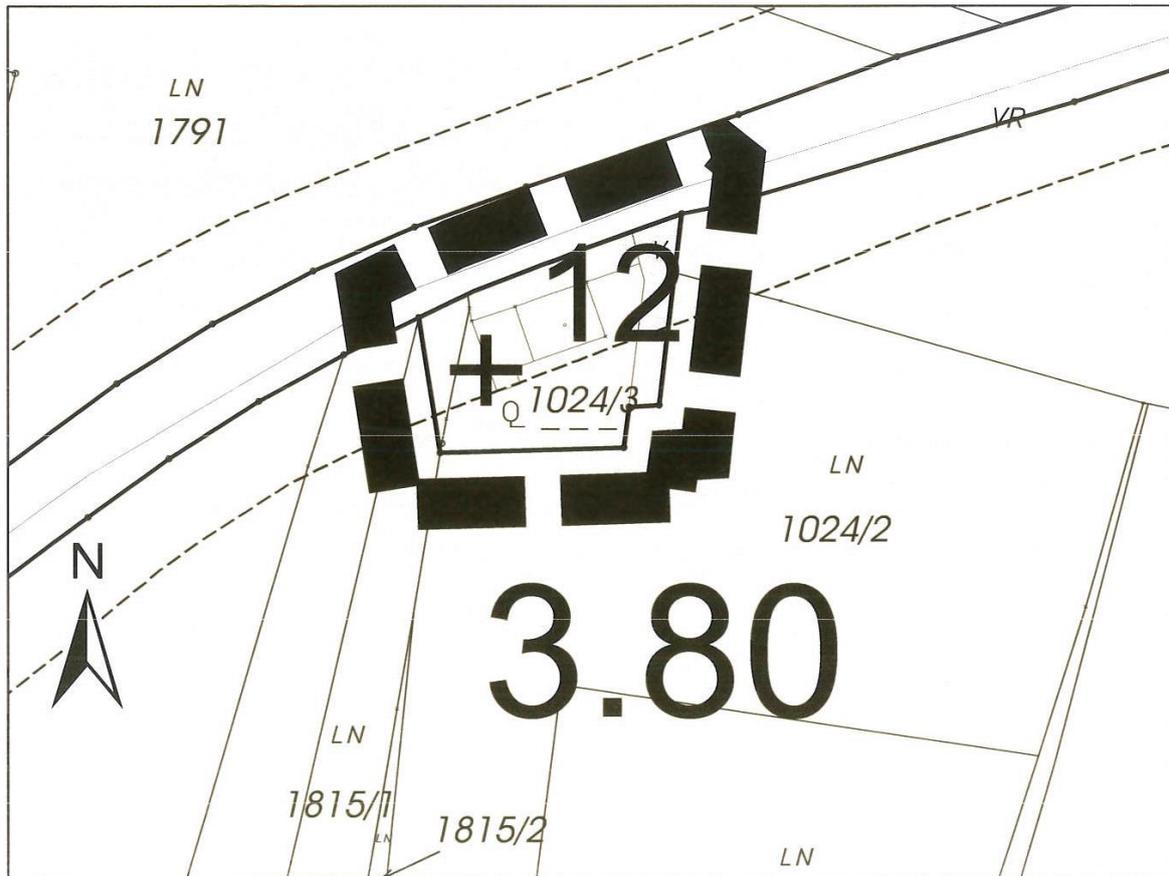
Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

14.) Abänderung Flächenwidmungsplan Nr. 80 „[REDACTED]“ – endgültige Beschlussfassung; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt die Lage des von der Umwidmung betroffenen Grundstückes zur Kenntnis und führt an, dass der Grundsatzbeschluss bereits bei der Sitzung des Gemeinderates am 10. Dezember 2020 gefasst wurde.

FWP Änderung Nr 3.80 M 1:1 000



Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist beabsichtigt, die im Bereich des Grundstückes Nr. 1024/3, KG Atzing, befindliche bebaubare Fläche der bestehenden Sternchensignatur Nr. 12 neu auszuformen bzw. geringfügig zu vergrößern. Insgesamt würde die Fläche des von der Umwidmung betroffenen Grundstückes nach der Abänderung 934 m² betragen.

Gemäß Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung, vom 07.04.2021, werden zur geplanten Umwidmung unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen der einzelnen Fachabteilungen des Landes keine Einwendungen erhoben.

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 80 (geringfügige Erweiterung und Neuausweisung einer Sternchensignatur) endgültig die Zustimmung zu erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

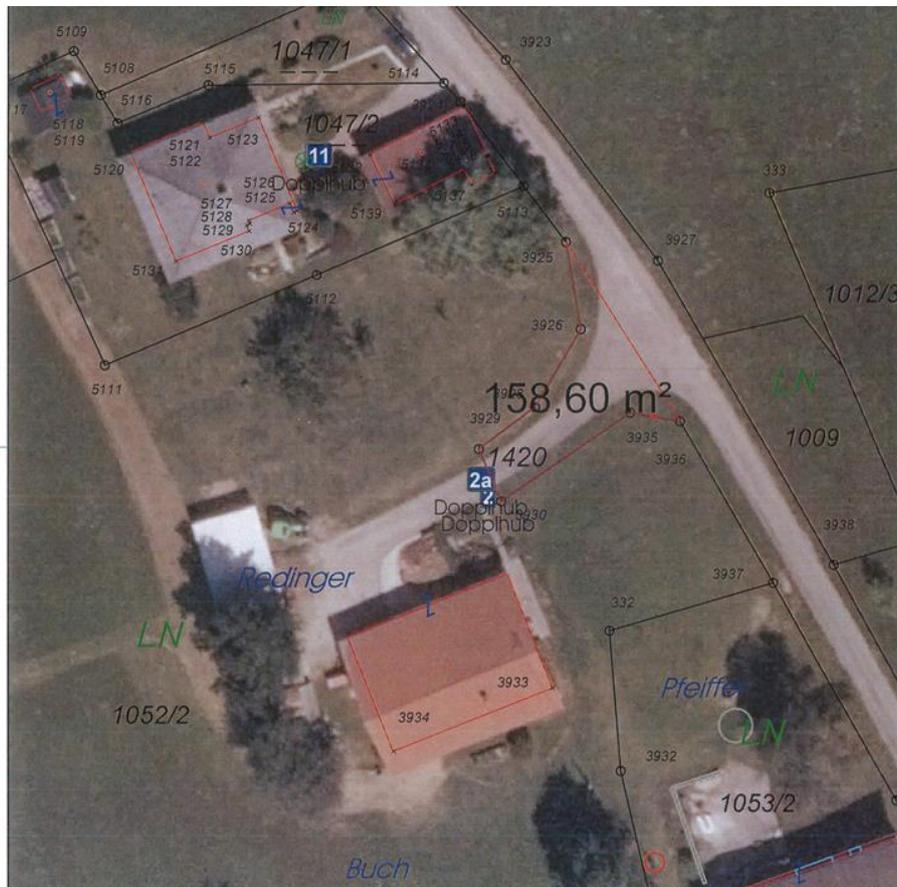
Einstimmig im Sinne des Antrages.

15.) [REDACTED]; Ansuchen um Auflassung des Öffentlichen Gutes – Teil aus Parz. Nr.: 1420, KG Riegarding - Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt das Ansuchen des Antragstellers zur Kenntnis. Dieser ersucht um die Auflassung einer Teilfläche des Öffentlichen Gutes Parz. Nr. 1420; KG Riegarding. Es handelt sich dabei um die Zufahrt zur Liegenschaft „Dopplhub 2a“. Der Antragsteller möchte diese Fläche gerne

zum ortsüblichen Preis für öffentliche Güter erwerben und würde auch die Vermessungsarbeiten beauftragen.

Mittels Bildschirmpräsentation wird die Lage des Öffentlichen Gutes zur Kenntnis gebracht:



Der Amtsleiter ersucht weiters um die Festlegung eines entsprechenden Kaufpreises. Das Flächenausmaß des Teilgrundstückes beträgt ca. 158 m².

LABg. GV Bahn äußert, dass der Entscheidung über den Kaufpreis die Preise der zuletzt getätigten Verkäufe öffentlicher Güter zugrunde gelegt werden sollten.

AL Schrattecker teilt mit, dass die Kaufpreise für öffentliche Güter in der Vergangenheit zwischen € 3,00 und € 5,00 je m² betragen haben. Für die zuletzt beschlossene Auflassung eines unausgebauten öffentlichen Gutes in der Ortschaft Langdorf wurde ein Preis von € 10,00 festgesetzt. Im Ortszentrum von Mehrnbach wurde vor einigen Jahren ein Öffentliches Gut zum Preis von 25,00 veräußert, dieses wurde allerdings in Bauland umgewidmet.

Zum gegenständlichen öffentlichen Gut ist anzuführen, dass sich dieses in einem sehr guten baulichen Zustand befindet.

Von GV Dr. Glaser wird schließlich ein Verkaufspreis von € 10,00 je m² vorgeschlagen.

Da hierzu keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Auflassung des öffentlichen Gutes grundsätzlich die Zustimmung zu erteilen und den Verkaufspreis mit € 10,00 je m² festzusetzen. Er ersucht hierzu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

GR Buttinger-Adlmanninger erklärt seine Befangenheit.

Alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates erteilen dem Antrag die Zustimmung.

16.) INKOBA Ried; Sitzungsprotokoll der Verbandsversammlung vom 10. Februar 2021; Kenntnisnahme

Der Vorsitzende bringt das Sitzungsprotokoll der INKOBA-Verbandsversammlung vom 10. Februar 2021 zur Kenntnis. Er erinnert an Berichte aus vergangenen Gemeinderatssitzungen bzw. aus den Medien, wo es um den Ankauf eines 30ha großen Grundstückes in der Gemeinde Reichersberg und die beabsichtigte Ausweisung desselben als Betriebsbaugebiet gegangen sei. Nach langen Diskussionen bei diversen Versammlungen findet dieser Ankauf nun tatsächlich statt, da der entsprechende Optionsvertrag, in welchem die Verkaufsbedingungen geregelt waren, ausgelaufen ist. Zur Festsetzung der Rahmenbedingungen wurde mit Bürgerbeteiligung ein neues Leitbild erstellt. So wurde nunmehr ein Konzept für eine nachhaltige Standortentwicklung geschaffen. U.a. wurden Maßnahmen zum Anrainerschutz (z.B. Ausweisung von Trenngrün, Errichtung eines bepflanzten Erdwalls als Pufferzone) und Maßnahmen zum Umweltschutz (z.B. Minimierung Bodenversiegelung usw.) festgesetzt. Bei der gegenständlichen Sitzung wurden noch einige Änderungen des bereits bestehenden Kooperationsvertrages beschlossen. Außerdem wurde der Ankauf eines weiteren von der Lage her dazu passenden Grundstückes eines anderen Eigentümers beschlossen. Für den Grundankauf sowie die Erschließungsinvestitionen werden ein Kredit aufgenommen. Ein Risiko erwächst den INKOBA-Gemeinden nicht, da für die Abwicklung und Finanzierung eine eigene GmbH gegründet wurde.

Auf die Frage von GR Kittl, ob es bereits Interessenten gebe, erklärt der Vorsitzende, dass diese vorerst noch bedeckt bleiben möchten.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, das Protokoll der Verbandsversammlung der INKOBA Ried vom 10. Februar 2021 zur Kenntnis zu nehmen und ersucht hiezu um ein Handzeichen.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

17.) Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Ried im Innkreis; Verhandlungsschrift Nr. 2 vom 10. Februar 2021; Kenntnisnahme

Der Vorsitzende bringt das Protokoll der Verhandlungsschrift vom 10. Februar 2021 zur Kenntnis.

Neben einer DSGVO für den Standesamtsverband wurde die Frage der Abhaltung von standesamtlichen Trauungen an Sonn- und Feiertagen bzw. die Festlegung von Trauungsorten außerhalb von Amtsgebäuden diskutiert.

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Verhandlungsschrift über die Verbandsversammlung vom 10. Februar 2021 zur Kenntnis zu nehmen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

18.) Inn-Salzach-EUREGIO; Protokoll der Generalversammlung 2021; Kenntnisnahme

Der Vorsitzende hält fest, dass die Beschlüsse zur Inn-Salzach-Euregio-Generalversammlung 2021 auf dem Umlaufwege stattgefunden haben. Die Beschlussanträge umfassten u.a. den Rechnungsabschluss 2020, den Budgetvoranschlag 2021 sowie diverse Statutenänderungen.

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, das Protokoll der Generalversammlung 2021 zur Kenntnis zu nehmen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

19.) RHV-Ried im Innkreis u. Umgebung; Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 12. April 2021; Kenntnisnahme

Der Vorsitzende bringt die Niederschrift über die Mitgliederversammlung des RHV-Ried i. Innkreis u. Umgebung vom 12. April 2021 zur Kenntnis. Inhaltlich wurden bei dieser Sitzung neben weiteren Punkten u.a. der Rechnungsabschluss 2020 bzw. die Auftragsvergabe für verschiedene Kanalprüfmaßnahmen behandelt.

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Niederschrift der RHV-Mitgliederversammlung vom 12.04.2021 zur Kenntnis zu nehmen und ersucht hiezu um ein Handzeichen.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

20.) Festsetzung der Hebesätze für das Finanzjahr 2021; erneute Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende ersucht den Amtsleiter um eine kurze Erläuterung.

AL Schrattenecker teilt mit, dass die Hebesätze für das Finanzjahr 2021 bereits bei der GR-Sitzung vom 10. Dezember 2020 beschlossen wurden.

Leider sei beim Ausdruck der Kundmachung versehentlich ein Fehler unterlaufen, wodurch die an der Amtstafel kundgemachte Version nicht mit jener zur Beschlussfassung vorgelegten Version übereinstimmte. Im Konkreten wurde in der kundgemachten Verordnung die Hundeabgabe angeführt, während diese in dem Verordnungsentwurf, der dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, nicht enthalten war, da die Hundeabgabe nunmehr in einer eigenen Hundeabgabeverordnung der Gemeinde geregelt ist. Bei der Vorlage der Hebesatzverordnung zur Verordnungsprüfung wurde dieses Versehen von Seiten des Landes festgestellt. Des Weiteren wurde die Gemeinde darauf aufmerksam gemacht, dass ein Verweis in der Hebesatzverordnung auf ohnehin bestehende Gebührenordnungen (Kanalbenützungsgebühr, Wasserbezugsgebühr, Abfallabfuhrgebühr) nicht notwendig ist und diese Verweise daher nicht mehr beschlossen werden sollten. Die Gemeinde wurde daher aufgefordert, die Hebesätze neuerlich im Gemeinderat zu beschließen und diese nach Kundmachung neuerlich zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, wird nachstehender Entwurf der Hebesätze zur Beschlussfassung vorgelegt:

* * *

Zl.: Fj-2021 VA
Gemeindesteuern und Voranschlag 2021

Kundmachung

Im Sinne des § 94 Abs. 1 der O.Ö. Gemeindeordnung 1990 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Mehrnbach in der am 29. April 2021 abgehaltenen öffentlichen Sitzung die Festsetzung der Hebesätze für das Finanzjahr 2021 beschlossen hat.

Die Hebesätze sind:

für die Grundsteuer land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A).....500 v.H. des Steuermeßbetrages

für die Grundsteuer für Grundstücke (B).....500 v.H. des Steuermeßbetrages

Der Bürgermeister:

Georg Stieglmayr

Angeschlagen: 30. April 2021

Abgenommen:

* * *

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Hebesätzen für das Finanzjahr 2021 die Zustimmung zu erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

21.) Allfälliges

Der Vorsitzende berichtet über den aktuellen Stand der Bauarbeiten bei der Errichtung des Rückhaltebeckens in Abstätten. Während beim Rückhaltebecken selbst noch Erdarbeiten durchgeführt werden müssen, seien die Gräben entlang des Betriebsbaugebietes fertig gestellt. Die Funktionsfähigkeit des Rückhaltebeckens sei aber bereits gegeben. Derzeit werde gerade die Grundvermessung mit den Grundanrainern durchgeführt, damit das Projekt schließlich einer Endabrechnung zugeführt werden könne. Der Vorsitzende teilt mit, dass, je nach Entwicklung der Coronalage, evt. die Abhaltung einer Eröffnungsfeier erwogen werde und ersucht den Gemeinderat hiezu um seine Meinung. Der Vorschlag dazu erging vom Gewässerbezirk. Da die Mitglieder des Gemeinderates einer Eröffnungsfeier positiv gegenüberstehen, erklärt der Vorsitzende, die notwendigen Schritte hiezu in die Wege zu leiten.

Im Zusammenhang mit den Hochwasserschutzmaßnahmen in Abstätten spricht der Vorsitzende auch die von heute an beginnende und bis zum 03. Mai dauernde Gleissperre für die Errichtung der Flutbrücke an. Wie bereits bei der letzten GR-Sitzung erwähnt, wurden die erforderlichen Betonfertigteile bereits an Ort und Stelle produziert und sollen in diesen Tagen nun in Endlage eingehoben werden.

Der Amtsleiter erklärt mittels Bildschirmpräsentation anhand eines Fotos die geplanten Arbeiten.



Darüber hinaus – so der Amtsleiter – wird im Zuge der Gleissperre auch der Bewuchs an den Bahndämmen entfernt.

Der Vorsitzende ersucht um weitere Wortmeldungen.

GR Gerhard Stieglmayr spricht die geplanten Kanalsanierungsmaßnahmen an. Er möchte wissen, wer für die Wiederherstellung der Fahrbahndecken nach Abschluss der Sanierungsarbeiten zuständig sei. Dazu wird angeführt, dass diese als Teil der Sanierung mitausgeschrieben wurden und die Baufirma hierfür verantwortlich sei. GR Stieglmayr erkundigt sich weiters, wer die Prüfung der Straßensanierungsarbeiten vornimmt. Die Kontrolle – so der Amtsleiter – obliegt bei Ortschaftswegen der Gemeinde, bei Landesstraßen der Straßenmeisterei und bei Güterwegen werde auch der Wegeerhaltungsverband eingebunden.

Abschließend ersucht der Vorsitzende die Gemeinderäte die aufliegenden Broschüren der Fa. Infotech mitzunehmen und die Bewohner der ausbaufähigen Gebiete zu den Anschlussverträgen zu ermutigen, damit ein Ausbau auch tatsächlich zustande komme.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende für die Teilnahme an der Sitzung und beendet diese um 20:40 Uhr.

